Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Niederschrift

über die öffentliche

12. Sitzung des Stadtrates

der Stadt Burglengenfeld

Sitzungstermin:	Mittwoch, 19.05.2021
Sitzungsort/-raum:	in der Stadthalle Burglengenfeld
Beginn:	17:03 Uhr
Ende:	21:18 Uhr

Zur heutigen Sitzung des Stadtrats wurden von Bürgermeister Thomas Gesche sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen. Zu Beginn der Sitzung waren Bürgermeister Thomas Gesche als Vorsitzender und 17 der 24 Mitglieder des Stadtrats anwesend.

Der Stadtrat war beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt war.

Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Tagesordnung wurden **keine Einwendungen** vorgebracht.

Entschuldigt waren Stadtrat Peter Wein, Stadtrat Andreas Beer, Stadtrat Phillip Poguntke und Stadtrat Michael Schaller.

Verspätet nahmen folgende Stadträte an der Sitzung teil:
Stadtrat Gregor Glötzl, ab 17:08 Uhr
Stadtrat Thomas Hofmann, ab 17:09 Uhr

Stadtrat Simon Jäger nahm bis zur Verabschiedung um 17:10 Uhr an der Sitzung teil und verlies zur nachfolgenden Vereidigung des neuen Stadtrats, Christian Magerl den Sitzungssitz. Stadtrat Christian Magerl nahm ab 17:10 Uhr an der Sitzung teil.

In der öffentlichen Sitzung erfolgte eine Pause von 19:35 Uhr bis 19:45 Uhr.

Bürgermeister Thomas Gesche begrüßte zu Beginn des Tagesordnungspunktes 4 *„Breitbandausbau hier: Beginn des Gigabitausbaus“* gaben Herr Martin Herkommer von der Firma Deutsche GigaNetz GmbH aus Hamburg von 17:14 bis 18:00 Uhr sowie Herr Martin Naber und Herr Adrian Richter von der Firma Amplus AG aus Teis-

nach, von 18:01 Uhr bis 18:39 Uhr ausführliche Informationen und beantworteten die offenen Fragen der Stadträte.

Zu Tagesordnungspunkt 6 *„Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark, 93133 Burglengenfeld - Kostenfortschreibung“* begrüßte Bürgermeister Thomas Gesche den Architekten des Büros Dömges, Herrn Andreas Münzhuber. Herr Münzhuber gab den Anwesenden einen Überblick über die derzeitige Kostenfortschreibung.

Bürgermeister Thomas Gesche lies folgenden Hinweis beim Tagesordnungspunkt 8 „*Gründung eines Zweckverbandes zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck*“ von Stadtrat Gregor Glötzl ins Protokoll schreiben:
Es gebe einen Fördertopf für „Interkommunale Zusammenarbeit“ von der Regierung der Oberpfalz. Der Zweckverband ist sicherlich nicht förderungsfähig aber bevor er Zusammentritt sollte abgeklärt sein welche Aufgaben diesem übertragen werden und welche förderfähig seien.

Stadtrat Albin Schreiner verließ die Sitzung um 20:56 Uhr und nahm an der weiteren Sitzung nicht mehr teil.

Die öffentliche Sitzung endete um 21:18 Uhr. Die nicht öffentliche Sitzung begann um 21:33 Uhr und wurde um 21:44 Uhr geschlossen.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
1. Bürgermeister:	
Gesche, Thomas 1. Bürgermeister	verlässt den Sitzungstisch von 18:56 Uhr bis 18:59 Uhr;
Stadtratsmitglieder:	
Bäuml, Markus Stadtrat	
Bösl, Sebastian, 3. Bürgermeister Stadtrat	
Deml, Hans Stadtrat	
Ehrenreich, Oliver Stadtrat	
Glatzl, Hans Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch von 18:54 Uhr bis 18:56 Uhr;
Glötzl, Gregor Stadtrat	
Gruber, Josef, 2. Bürgermeister Stadtrat	
Hofmann, Thomas Stadtrat	
Huesmann, Markus Stadtrat	
Jäger, Simon Stadtrat / Christian Magerl Stadtrat	
Klopp, Siegfried Stadtrat	
Konopisky, Roland Stadtrat	
Krebs, Bernhard Stadtrat	
Mulzer, Barbara Stadträtin	
Pauli, Edda, Dr. jur. Stadträtin	
Schießl, Josef Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch von 20:33 Uhr bis 20:35 Uhr;
Schreiner, Albin Stadtrat	verlässt die Sitzung ab 20:56 Uhr;
Singerer, Peter Stadtrat	
Steinbauer, August Stadtrat	
Wein, Norbert Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch von 18:49 Uhr bis 18:52 Uhr sowie von 21:01 Uhr bis 21:03 Uhr
Verwaltung:	
Frieser, Elke, VRin Leiterin Kämmerei	
Haneder, Franz, Stadtbaumeister Leiter Stadtbauamt	
Schneeberger, Gerhard, VAR Bauverwaltung	
Weiß, Wolfgang, Verw.-Fachwirt Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Wittmann, Thomas, VOAR Leiter Hauptamt	
Schriftführerin:	
Lorenz, Regina Verwaltungsangestellte	

Nicht anwesend waren:

Funktion **Name, Vorname**	**Bemerkung**
Stadtratsmitglieder:	
Beer, Andreas jun. Stadtrat	entschuldigt
Poguntke, Phillip Stadtrat	entschuldigt
Schaller, Michael Stadtrat	entschuldigt
Wein, Peter Stadtrat	entschuldigt
Ortssprecher:	
Auer, Josef jun. Ortssprecher	
Ehrnsperger, Jürgen Ortssprecher	
Feuerer, Yvonne Ortssprecherin	entschuldigt

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 25.03.2021

2. Ausscheiden von Herrn Simon Jäger aus dem Stadtrat

3. Nachrücken von Herrn Christian Magerl als neues Stadtratsmitglied – Vereidigung

4. Breitbandausbau
   hier: Beginn des Gigabitausbaus

5. Neubau eines sechsgruppigen Kindergartens an der J.-B.-Mayer-Str. in 93133 Burglengenfeld - Außenanlagen - Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses und Auftragsvergabe

6. Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark, 93133 Burglengenfeld - Kostenfortschreibung

7. Stadtwerke Burglengenfeld; hier: Neufassung der Wasserabgabensatzung

8. Gründung eines Zweckverbandes zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck

9. Vorlage der Jahresrechnung 2020 der Stadt Burglengenfeld gem. Art. 102 Abs. 2 GO

10. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben 2020 durch den Stadtrat

11. Umschuldung eines Kredites in Höhe von rd. 112.797 € zum 30.06.2021

12. Antrag der BFB-Fraktion auf sofortige Aufhebung der Maskenpflicht

13. Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

Protokoll

A) Öffentliche Sitzung:

Beschluss

Nr.:152

Gegenstand:	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 25.03.2021

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 17 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 25.03.2021 wurde den Ausschussmitgliedern vorab im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrats vom 25.03.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Gegenstand:	Ausscheiden von Herrn Simon Jäger aus dem Stadtrat

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Schreiben vom 31.03.2021 teilte Herr Simon Jäger mit, dass er zum 30.04.2021 sein Stadtratsmandat niederlegen will.

Nach Art. 48 Abs 1 S. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) kann das Ehrenamt als Stadtratsmitglied jederzeit ohne detaillierte Begründung niedergelegt werden. Art. 19 der Bayer. Gemeindeordnung findet in diesem Fall keine Anwendung.

Nach der Bestimmung in Art. 48 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG rückt ein Listennachfolger nach.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der Niederlegung des Stadtratsmandats durch Herrn Simon Jäger.

zur Kenntnis genommen

Gegenstand:	Nachrücken von Herrn Christian Magerl als neues Stadtratsmitglied – Vereidigung

Sachdarstellung, Begründung:

Das Stadtratsmitglied Simon Jäger hat die Niederlegung seines Mandats erklärt. Der Stadtrat hat davon Kenntnis genommen und nach den Bestimmungen des Art. 48 GLKrWG rückt für den Fall einer Niederlegung des Mandats der sich aus dem Wahlergebnis der letzten Kommunalwahl ergebende Listennachfolger nach. Im Fall der Liste der Jungen Union ist dies Herr Christian Magerl, Katzenhüll1, 93133 Burglengenfeld.

Herr Magerl hat schriftlich erklärt, die Wahl annehmen zu wollen und seine Bereitschaft erklärt den Eid nach Art. 31 GO Abs. 4 GO zu leisten.

Die Eidesformel lautet:
„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

zur Kenntnis genommen

Beschluss

Nr.:153

Gegenstand:	Breitbandausbau hier: Beginn des Gigabitausbaus

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

In den letzten Jahren wurde das gesamte Gebiet der Stadt Burglengenfeld einschließlich des Umlands in mehreren Schritten bei den verschiedenen Förderprogrammen des Freistaats Bayern und des Bundes angemeldet. Einige Ausbauschritte sind abgeschlossen, ein Großteil der verschiedenen Bauabschnitte befindet sich in der Planung und Umsetzung. Die Mehrzahl der Ausbauvorhaben sieht einen Ausbau im Standard FTTC vor, d.h. die jeweiligen Verteilerpunkte werden an das Glasfasernetz angeschlossen. Damit kann eine Verbesserung der Breitbandverbindungen im Rahmen der Mindestanforderungen der Förderprogramme (30 mBit bzw. 50 mBit) erreicht werden.

Ein Förderprogramm wurde dabei mit der Firma Amplus AG aus Teisnach abgewickelt. Es handelt sich dabei um das Gebiet vom Gewerbegebiet Vorstadt West über Pottenstetten nach Pilsheim.

Die anderen Förderbereiche sowie der Ausbau im Bundesförderprogramm, der über das Landratsamt abgewickelt wird, wird über die Deutsche Telekom abgewickelt.

Neben diesen verschiedenen Förderprogrammen hat sich die Deutsche Telekom entschlossen, in mehreren Schritten im Wege des eigenwirtschaftlichen Ausbaus (also ohne staatliche Förderung) große Teile des Stadtgebiets in FTTC besser zu versorgen.

Somit ist das ganze Stadtgebiet mit den nach den Förderprogrammen nötigen Mindestkapazitäten ausgestattet.

Im nächsten Schritt steht in den kommenden Jahren der weitere Ausbau der Breitbandinfrastruktur an, wobei als Endziel anzustreben ist, dass jedes Gebäude an das Glasfasernetz angeschlossen werden kann. Die Glasfasertechnik ist die modernste und leistungsfähigste Ausbauvariante. Für diesen Ausbaustandard muss jedes Haus angeschlossen werden und entsprechend der Straßenraum aufgegraben werden.

Mit der Stadtverwaltung haben in den letzten Monaten zwei Firmen Kontakt aufgenommen, die in eigenwirtschaftlichem Ausbau Glasfaseranschlüsse bis zu den Gebäuden verlegen wollen. Im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit der Stadt sollen die umfangreichen Fragen der Zusammenarbeit bei der Planung und Durchführung der Ausbauschritte geregelt werden. Der konkrete Ausbau wird erst nach der

genauen Prüfung der Rentabilität in den einzelnen Straßenzügen durchgeführt werden. Aufgrund der umfangreichen Investitionen wird unserer Einschätzung nach letztlich nur eine Firma den Ausbau stemmen können. Wenn mehrere Firmen diesen Ausbau angehen, entsteht ein erhöhter Aufwand, dem ein verringerter Umsatz gegenübersteht. Das wird sich aller Voraussicht nach betriebswirtschaftlich nicht rechnen.

Die Stadt muss sich genau überlegen, mit welcher Firma eine Kooperation eingegangen wird, da es sich um eine langfristige Bindung mit hohen Investitionskosten handelt, die zwar nicht die Stadt tragen muss, aber erheblichen Einfluss auf das städtische Straßensanierungsprogramm haben wird. Die Abstimmung der städtischen Planungen hinsichtlich Straßenbaues und Straßen-sanierung mit den Ausbauschritten im Bereich des Breitbandausbaus wird ein wesentlicher Erfolgsfaktor sein.

Derzeit liegen Interessenbekundungen von folgenden Firmen vor:

1. amplus AG, Technologiecampus 4, 942443 Teisnach
   Die Firma amplus ist ein mittelständisches Unternehmen und hat in der Stadt Burglengenfeld das Ausbauvorhaben vom Gewerbegebiet Vorstadt West über Pottenstetten nach Pilsheim durchgeführt.
2. Deutsche GigaNetz GmbH, Schauenburgerstr. 27, 20095 Hamburg
   Die Deutsche GigaNetz GmbH gehört zu einem globalen Investor der für die Sun Life, einer kanadischen Versicherungsgruppe, in Infrastrukturprojekte auf der ganzen Welt investiert.

Jede der beiden Firmen hat dabei folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

1. Vorstellung der Firma und des Ausbaukonzepts im Stadtrat. Danach ausverhandeln eines Kooperationsvertrages zwischen Firma und Stadt.
2. Beginn der Vorvermarktung. Das eigenwirtschaftliche Ausbauvorhaben wird der Bevölkerung bekanntgegeben und es erfolgt eine Bedarfsabfrage bei den Grundstückseigentümern, ob Anschlussbereitschaft besteht.
3. Wenn ein gewisser Prozentsatz an Anschlussnehmern sich meldet, zu dem der eigenwirtschaftliche Ausbau rentierlich ist, wird diese Ausbaustrecke in die nähere Planung aufgenommen.
4. Die Ausbaustrecken mit einem geringeren Anteil an anschlusswilligen Grundstückseigentümern werden dann nicht ausgebaut. Es besteht dann eventuell die Möglichkeit, diese Strecken mit staatlicher Förderung auszubauen.

Hier ist abzuklären, ob eine Kooperation mit einer Firma gegen das Vergaberecht verstößt, wenn über den eigenwirtschaftlichen Ausbau hinaus ein öffentlich geförderter Ausbau erfolgen soll. Es ist auch zu bedenken, dass eventuell der derzeit nicht wirtschaftliche Restausbau teurer wird, wenn die wirtschaftlich attraktiven Strecken schon vorab vergeben sind.

Wesentlich für die Stadt ist die Frage, wie eine gute Kooperation zwischen dem Stadtbauamt, der Breitbandfirma und dessen beauftragter Baufirma gestaltet werden kann. Wichtig ist, dass durch die Verlegung des Glasfaserkabels entlang den Stra-

ßen der Zugriff auf die sonstige Infrastruktur (Wasser, Gas, Telefon, Kanal) nicht erschwert oder verteuert wird, wenn diese bereits vorhandene Infrastruktur repariert oder erneuert werden muss.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verhandlungen über einen Kooperationsvertrag zum eigenwirtschaftlichen Glasfasernetzausbau aufzunehmen.
Dabei ist eine rechtzeitige Information und eine enge Kooperation mit dem Stadtbauamt in der Planungsphase und während der Durchführung der Bauarbeiten sicherzustellen. In den Vertrag ist auch aufzunehmen, dass die Stadt die einzelnen Bauabschnitte erst freigeben muss, wenn die Sicherung der städtischen Infrastruktur gewährleistet ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Beschluss

Nr.:154

Gegenstand:	Neubau eines sechsgruppigen Kindergartens an der J.-B.-Mayer-Str. in 93133 Burglengenfeld - Außenanlagen - Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses und Auftragsvergabe

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Größe der Außenanlagen an einer Kindestagesstätte richten sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder. In diesem Fall sind es im vollbesetzten Modus 150 Kinder zu je 10m². Dies ergibt eine Mindestaußenfläche von 1500 m². Diese Fläche steht auch zur Verfügung.

Zur Förderung der Grundmotorik, der Sensorik und der Möglichkeit, sich genügend austoben zu können, wurde eine vielseitige Spiellandschaft gestaltet, die zum einen vom Erhalt eines bestehenden, großen, Schatten spendenden Baumes im Baufeld des neuen Kindergartens lebt.

Ergänzt wird dieser Baum mit verschiedenen weiteren Einzelbäumen und Sträuchern sowie Sichtschutz- und zugleich Lärmschutzelementen im Wechsel mit Sträuchern zu den Nachbargrundstücken hin.

Dazu wurde auch die fachliche Meinung vom Jugendamt beim Landratsamt Schwandorf eingeholt.

Eine Balancier- und Kletteranlage, eine Sand- und Matchanlage, eine Anbaurutsche mit Hügelpodest sowie eine Schaukel und Nesthockerschaukel, ein Sandkasten und verschiedene Klettergeräte sowie Kinderliegebänke und Sitzbänke runden das Ausstattungsensemble ab.

In einer allerersten groben Kostenberechnung ohne detaillierte Planungen wurden diese Anlagen mit rund 264.000 € brutto in der Gesamtkostenschätzung erfasst.

Mit allen bisherigen ausgeschriebenen Hauptgewerken liegt die Kostenberechnung, bzw. die bereits berücksichtigten Auftragssummen bei einer Gesamtsumme derzeit von rund 4.522.000 €.

Mit den vorbeschriebenen Ausstattungen werden die Außenanlagen auf rund 297.000 € brutto geschätzt.

Für die einzelnen Gewerkeausschreibungen ist es zwingend erforderlich, ein bepreistes Leistungsverzeichnis als aktuellen Kostenvergleich vor der Ausschreibung heranzuziehen.

Die Mehrkosten von rund 33.000 € gegenüber der Erstschätzung begründen sich in erster Linie durch die Anzahl der verschiedenen Gerätschaften und Außenanlagenmöblierungen sowie der Überholung des vorgelagerten Gehweges entlang der Johann-Baptist-Mayer-Straße.

Nach den Vergaberichtlinien wurde das Gewerk Außenanlagen auch beschränkt ohne Teil-

nahmewettbewerb ausgelobt.

Zum Wettbewerb wurde ein beschränkter Bieterkreis von 12 Fachfirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zwei weitere Fachfirmen wurden nach Anfrage über die Ausschreibungsplattform zum Bieterkreis nach einer Eignungsprüfung hinzugenommen.

Die Submission für das Gewerk Außenanlagen fand am 25.03.2021 im Rathaus Burglengenfeld statt. Hierzu wurden zwei wertbare Angebote unterbreitet, deren fachliche, sachliche und rechnerische Prüfung und Wertung nachfolgende Reihung ergibt:

1. Dobsch Bau GmbH, 93197 Zeitlarn-Regendorf	357.660,09 €
2. Kahl Gala Bau, 92546 Schmidgaden	504.836,68 €

Drei eingeladene Bieter haben schriftlich abgesagt.

Die Firma Dobsch Bau GmbH aus 93197 Zeitlarn-Regendorf hat demzufolge das wirtschaftlichste Angebot mit 357.660,09 € brutto unterbreitet und soll der Zuschlag erteilt werden.

Im Rahmen der fachlichen Prüfung werden die angebotenen Einheitspreise einem Vergleich unterzogen. Es ist festzustellen, dass viele der angebotenen Einheitspreise im normalen und teilweise im erhöhten Preissegment zu finden, aber durchaus noch vertretbar sind. Die Kostenüberschreitung von rund 20% rechtfertigt nach aktueller Vergaberechtsprüfung keine Aufhebung der Ausschreibung und Neuausschreibung. Abzuwägen ist im Auftragsfindungsprozess die Prüfung, ob sich durch eine erneute Ausschreibung aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit noch Bieter finden lassen und ob günstigere Angebote zu erzielen sind.

Die Verwaltung und das beauftragte Planungsbüro Haneder & Kraus empfehlen die Vergabe an die Firma Dobsch Bau GmbH aus. 93197 Zeitlarn-Regendorf.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Firma Dobsch Bau GmbH aus 93197 Zeitlarn-Regendorf mit dem Gewerk Außenanlagen zum Neubau eines sechsgruppigen Kindergartens an der J.-B.-Mayer-Straße in 93133 Burglengenfeld mit einem geprüften Angebot in Höhe von 357.660,09 € brutto zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Beschluss

Nr.:155

Gegenstand:	Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark, 93133 Burglengenfeld - Kostenfortschreibung

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Erste Entscheidungen für grundsätzliche Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsüberlegungen werden auf Basis eines Kostenrahmens für ein Vorhaben weit vor ersten detaillierten Planungen, getroffen. Im Planungsprozess und auch Planungsfortschritt wird der Detailierungsgrad von Leistungsphase zu Leistungsphase mehr und mehr aufgesplittet. Damit geht natürlich auch eine detaillierte Erfassung von Kosten einher, die im Rahmen einer groben Kostenschätzung in der Leistungsphase 2 dann soweit erfasst werden.

Dieser Planungsstand der Kostenschätzung wurde Mitte November 2020 erreicht und dann in der Stadtratssitzung am 10.12.2020 mit einem Gesamtumfang von rund 11 Mio. € bekannt gegeben.

Nach Zusammenführung aller Fachplanungen summierte sich dieser Betrag noch im Dezember 2020 bereits auf rund 11.5 Mio. €. Zwischenzeitlich sind die Planungsdetails soweit festgelegt, dass sie in einer Kostenberechnung nun wiederholt fortgeschrieben wurden. Eingeflossen ist dabei auch die aktuelle Preissteigerung im Baubereich, die sich im hohen Auslastungsbereich der Baubranche begründet.

Nicht abgesehen werden kann dabei der aktuelle Holzbaupreis, der momentan stark nach oben zeigt und derzeit, wie gesagt, nicht endgültig abgeschätzt werden kann. Der Holzpreis begründet sich wiederrum durch die gestiegene Nachfrage sowohl im In- als auch im Ausland sowie durch Schäden im Forst. Holzbau wird absehbar deutlich teurer werden.

Damit einher gehen werden auch die längeren Lieferzeiten. Diese Aussage stützt sich auf den Gesamtverband des Deutschen Holzhandels, der mit Sorge die schwierige Situation auf den Beschaffungsmärkten beobachtet. Hier wird sogar von einem Baustopp auf Baustellen, der nicht mehr auszuschließen sei, gesprochen.

Derzeit beläuft sich die aktuelle Kostenberechnung mit Stand Anfang Mai 2021 auf rund 12,8 Mio. €. Die Mehrkosten werden nach intensiver Erörterung mit dem Architekturbüro Dömges wie folgt angegeben:

KG	Gewerk	Begründung	ca. Kosten brutto
300	Malerarbeiten	Preisanpassung wg. Planungsfortschritt, Farb- und Materialkonzept	62.000 €
	Fliesenarbeiten	Preisanpassung wg. Planungsfortschritt	46.200 €
	Gerüstarbeiten	Aufnahme eines Treppenturmes als Auflage	5.000 €

		Brandschutz	
	Zimmererarbeiten	Preisanpassung wg. Planungsfortschritt, Entwicklung des Marktes im Bauholzsektor	54.000 €
	Baumeister	Preisanpassung wg. Planungsfortschritt, u.a. Zuarbeiten Statik „Weiße Wanne“	45.700 €
	Klempnerarbeiten	Preisanpassung wg. Planungsfortschritt	81.900 €
400	durch Vorsehen dezentraler Lüftungsgeräte, Lüftung, Trockenbau, Gebäudeautomation, MSR	Integrieren von dezentralen Lüftungsgeräten in den Klassenräumen	314.000 €
			53.000 €
	Elektro	Preisanpassung elektro-technischer Standard	221.700 €
	Küchentechnik	Preisanpassung im Zuge des Planungsfortschritts	91.000 €
500	Außenanlagen	Preisanpassung im Zuge des Planungsfortschritts	42.700 €
600	Ausstattung	Anpassung des pauschalen Ansatzes	203.000 €
700	Nebenkosten	Anstieg der Nebenkostenpauschale aufgrund Anstieg der Baukosten	48.000 €
		Gesamt:	**1.268.200 €**

Vorgenannte Mehrkosten gegenüber der Schätzung vom Dezember 2020 ergeben in der Aufsummierung einen derzeitigen Kostenausblick von rund 12.8 Mio. €. In Bezug auf die aktuelle Kostenberechnung ist der Investitionsplan entsprechend im Haushaltsplan fortzuschreiben.

Die Verwaltung versucht gemeinsam mit allen Planungsbeteiligten durch Synergieeffekte den Bauzeitenplan einzuhalten. Es wird die Nutzungsaufnahme zum Schuljahresbeginn im September 2022 zwischenzeitlich allerdings aufgrund des Marktgeschehens als gefährdet gesehen.

Die Verwaltung wird, sobald sich größere Verschiebungen ergeben, wiederholt dem Stadtrat berichten.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von der aktuellen Kostenentwicklung zur Erweiterung des Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark in 93133 Burglengenfeld zum Stand Anfang Mai 2021 in Höhe von 12,8 Mio. € brutto sowie vom Bauzeitenplan Kenntnis.
Der Investitionsplan ist entsprechend fortzuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Beschluss

Nr.:156

Gegenstand:	Stadtwerke Burglengenfeld; hier: Neufassung der Wasserabgabensatzung

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Im Verwaltungsrat der Stadtwerke wurde beschlossen, dass die mechanischen Wasserzähler bei Ablauf der Eichzeiten durch digitale Funkwasserzähler ersetzt werden sollen. Um dafür die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Wasserabgabesatzung um folgenden Paragraphen zu ergänzen:

§ 19a
Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes
und Betriebs elektronischer Wasserzähler

(1) Die Stadtwerke Burglengenfeld setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Stadtwerke Burglengenfeld möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadtwerke Burglengenfeld vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Ergänzung nicht über eine Änderungssatzung der

aus dem Jahre 1997 stammenden, aktuell gültigen Wasserabgabesatzung umzusetzen, sondern, die Wasserabgabesatzung neu zu erlassen.
Die als Anlage beigefügte Wasserabgabesatzung, die neben der Neuregelung bezüglich des Einsatzes von Funkwasserzählern einige Konkretisierungen enthält (alle Änderungen wurden mit gelber Farbe kenntlich gemacht), orientiert sich an der vom Bayerischen Gemeindetag empfohlenen Fassung einer Wasserabgabesatzung. Eine Abweichung davon würde laut Auskunft des Landratsamtes Schwandorf bei Rechtsstreitigkeiten evtl. nachteilige Auswirkungen für die Stadtwerke haben.
Im Hinblick auf den Neuerlass der Wasserabgabesatzung unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder der Stadtwerke gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Burglengenfeld dem Weisungsrecht des Stadtrats. Der Stadtrat hat daher zu entscheiden, ob und wie er sein Weisungsrecht ausüben will bzw. ob er dem Neuerlass der Wasserabgabesatzung zustimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von dem durch die Stadtwerke Burglengenfeld geplanten Neuerlass der Wasserabgabesatzung. Er stimmt der Neufassung zu und erteilt den Verwaltungsratsmitgliedern keine Weisung.

Abstimmungsergebnis:

Mit 20 gegen 1 Stimme

Beschluss

Nr.:157

Gegenstand:	Gründung eines Zweckverbandes zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Zusammenarbeit der Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz ist in den letzten Jahren weiter ausgebaut worden. Teilweise werden Einrichtungen gemeinsam betrieben (Kleiderkammer, geplant Recyclinghof), Planungen gemeinsam durchgeführt (Umgehungsstraße) sowie Personal beschäftigt (Archivar). Weitere Aufgabenfelder, welche in der Zukunft zusammen bearbeitet werden können, sind angedacht z.B. Feuerwehr, Klimaschutz, Tourismus.

Im Arbeitskreis Städtedreieck wurde die Gründung eines Zweckverbandes für die interkommunale Zusammenarbeit angeregt. Verbandsmitglieder sind die drei Städte.

Die bisherigen Formen sind im Hinblick auf Arbeitnehmerüberlassungen, Arbeits- und Dienstrecht, Umsatzsteuerrecht und Vergaberecht vielfach problematisch. Es wird deshalb angestrebt, die Zusammenarbeit unter dem Dach eines Zweckverbandes als öffentlich-rechtliche Körperschaft fortzusetzen und auszubauen.

Folgende Aufgaben sollen dem Zweckverband übertragen werden:

1. Betrieb und Unterhalt der gemeinsamen Geschäftsstelle des Städtedreiecks.
2. Betreuung der Stadtarchive der Verbandsmitglieder.
3. Betrieb und Unterhalt der Kleiderkammer des Städtedreiecks.
4. Wirtschaftsförderung einschließlich Fremdenverkehrsförderung für die Verbandsmitglieder.
5. Errichtung und Betrieb des Interkommunalen Recyclinghofs im Gewerbegebiet Teublitz-Südost.
6. Wahrnehmung des den Verbandsmitgliedern obliegenden Feuerbeschauwesens.
7. Förderung des Klimaschutzes

Mit Unterstützung der Kanzlei Rödl + Partner, Nürnberg, hat die Geschäftsstelle Städtedreieck einen Satzungsentwurf erarbeitet. Am 10.12.2020 wurde die Entwurfs-

fassung gleichzeitig allen Stadtratsmitgliedern der drei Städte im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Am 16.02.2021 fand in der Stadthalle Maxhütte-Haidhof ein Treffen aller Fraktionssprecher der jeweiligen Stadtratsfraktionen im Städtedreieck statt.
Anschließend wurden weitere Gespräche zwischen den einzelnen Fraktionen untereinander geführt.

In der Bürgermeisterrunde am 11.03.2021 wurden alle bekannten Änderungswünsche der Fraktionsvertreter zusammengefasst und der Satzungsentwurf vom 10.12.2020 entsprechend fortgeschrieben.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Gründung eines Zweckverbands zur Erledigung gemeinsamer Aufgaben der Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz zu.
Der Stadtrat beschließt die Verbandssatzung gemäß dem in der Anlage vorliegenden Satzungsentwurf:

Abstimmungsergebnis:

Mit 12 gegen 9 Stimmen

Gegenstand:	Vorlage der Jahresrechnung 2020 der Stadt Burglengenfeld gem. Art. 102 Abs. 2 GO

Sachdarstellung, Begründung:

Die Jahresrechnung 2020 der Stadt Burglengenfeld wurde erstellt. Das Gesamtrechnungsergebnis 2020 beträgt 49.982.305,04 €. Der Verwaltungshaushalt schloss in Einnahmen und Ausgaben mit 32.819.019,95 € ab, der Vermögenshaushalt mit 17.163.285,09 €.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Jahr 2020 haushaltstechnisch planmäßig abgewickelt werden konnte. Während des laufenden Haushaltsjahres waren teilweise Mittelverschiebungen notwendig.

Im Haushaltsjahr 2020 erfolgte eine Zuführung an die allgemeine Rücklage in Höhe von 3.804.433,66 €, diese war im Haushaltsplan nicht vorgesehen. Die Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt lag um 9.291.255,56 € über dem Haushaltsansatz und belief sich damit auf 13.632.655,56 €.
Grund dafür sind in erster Linie Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer und den dazugehörigen Nachholungszinsen.

Im Vermögenshaushalt konnten nicht alle eingeplanten Investitionen in 2020 realisiert werden, die Ansätze wurden als Haushaltsausgabereste übertragen. Haushaltseinnahmereste wurden nicht gebildet.

Beschluss

Nr.:158

Gegenstand:	Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben 2020 durch den Stadtrat

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a der Geschäftsordnung für den Stadtrat Burglengenfeld ist der Finanz- und Personalausschuss für die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,00 € zuständig.
Darüber hinaus ist der Stadtrat zur Entscheidung zuständig.

In der Anlage sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2020 ersichtlich, die durch den Stadtrat zu genehmigen sind.

Beschluss:

Die Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

(Abstimmung erfolgte ohne Stadträte: Norbert Wein, Albin Schreiner)

Beschluss

Nr.:159

Gegenstand:	Umschuldung eines Kredites in Höhe von rd. 112.797 € zum 30.06.2021

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 19 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Zinsfestschreibung (0,28 %) für einen Kommunalkredit bei der Bayern Labo (Darlehensnummer 100226414) läuft zum 30.06.2021 aus.

Die zum 30.06.2021 bestehende Restschuld in Höhe von rd. 112.797 € soll zum Ende der Zinsfestschreibung umgeschuldet werden.

Die Verwaltung soll deshalb bevollmächtigt werden, Kreditangebote bei verschiedenen Banken einzuholen und das günstigste Angebot anzunehmen.

Im Haushaltsplan 2021 wird die Umschuldung entsprechend abgebildet.

Beschluss:

Die Verwaltung wird bevollmächtigt, für die Umschuldung eines Kredites in Höhe von 112.797 € Angebote einzuholen und das Angebot mit den günstigsten Konditionen anzunehmen.

Der Stadtrat wird in seiner nächsten Sitzung über die neuen Konditionen informiert.
Die Verwaltung wird darüber hinaus ermächtigt, mit der MAGRAL AG die entsprechende Zinssicherung fortzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Mit 19 gegen 1 Stimme

(Abstimmung erfolgte ohne Stadtrat Albin Schreiner)

Gegenstand:	Antrag der BFB-Fraktion auf sofortige Aufhebung der Maskenpflicht

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Schreiben vom 06.05.2021 beantragte die BFB-Fraktion:
„Die Maskenpflicht im Freien in der Burglengenfelder Innenstadt – insbesondere am Marktplatz wird aufgehoben."

Zur Begründung des Antrags darf auf das beiliegende Schreiben verwiesen werden.

Das städtische Ordnungsamt hat diesen Antrag dem Gesundheitsamt beim Landratsamt zur Stellungnahme vorgelegt.

Für die Anordnung von Hygiene- und Quarantänevorschriften ist das Gesundheitsamt zuständig.

Das Gesundheitsamt hat geantwortet, dass derzeit die Inzidenzwerte noch über 100 liegen und erst bei einer stabilen Lage unter 100 über weitere Lockerungsmöglichkeiten entschieden werden kann.

Wegen Unzuständigkeit erfolgt keine Beschlussfassung.

Gegenstand:	Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

Anfragen

Stadtrat Gregor Glötzl erwähnte, dass es seit letzter Woche einen Sonderfonds „Innenstädte beleben“, der sehr gut ausgestattet sei. Er bittet die Verwaltung mit dem Wifo zusammen schnell zu agieren denn dieser sei nur bis zum 10. Juni förderfähig.

Information des Bürgermeisters

Keine Information

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Regina Lorenz
Schriftführer/in

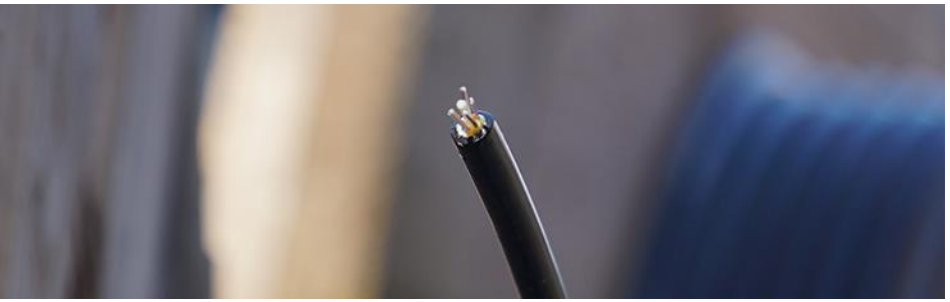

Vorstellung Vertriebsaktivität

CCNST Unternehmensgruppe

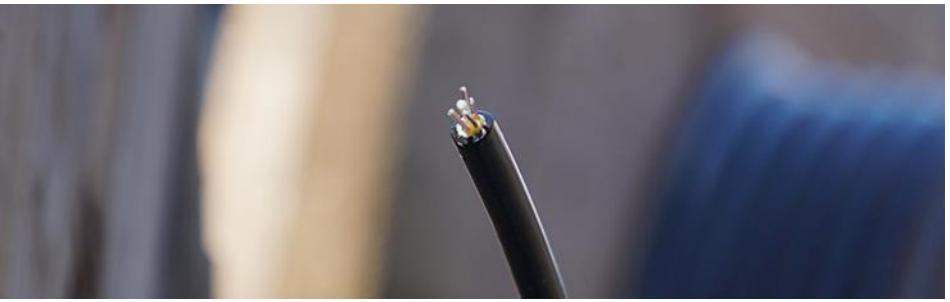

Agenda

1. Vorstellung CCNST und amplus AG
2. Nächster Schritt: Vorvermarktung
3. Produkte privat/business
4. Ausblick und weitere Optionen

1. Vorstellung CCNST und amplus AG

Die CCNST Unternehmensgruppe vereint unter ihrem Dach Unternehmen, die sich auf den Breitband-Ausbau Bayern und die Versorgung mit schnellem Internet spezialisiert haben.

- mit rund 3.300 Kilometern Glasfasernetz eines der stärksten optischen Netze in Bayern
- mehr als 90 Mitarbeiter sind in der Gruppe tätig
- Wachstumsrate der FTTB/H Anschlüsse von 40% pro Jahr am eigenen Netz
- fokussiert auf die digitale Entwicklung im ländlichen Bereich
- Planung der Tiefbauarbeiten, die Durchführung der Erdarbeiten, die Installation der Netzelemente und der Betrieb der Glasfaser-Verbindungen
- Ansprechpartner für Privat- und Geschäftskunden sowie Kommunen

©2021 CCNST

Unser Weg: Glasfaser für Gigabit

Glasfaser ist das (einzige) Medium, welches die Anforderungen an Internetzugänge heute und zukünftig erfüllen kann:

- zukunftssichere Investition
- Medium der Wahl
- nachhaltig, wegen deutlich geringerem Energieverbrauch gegenüber Kupfernetzen
- kein Blitzschlagrisiko

Gigabit-Netze sind die Voraussetzung für den Anschluss an die Digitalisierung.

Wir bringen die Gigabit-Netze auch zu den Menschen außerhalb der Metropolen!

©2021 CCNST

1. Vorstellung CCNST und amplus AG

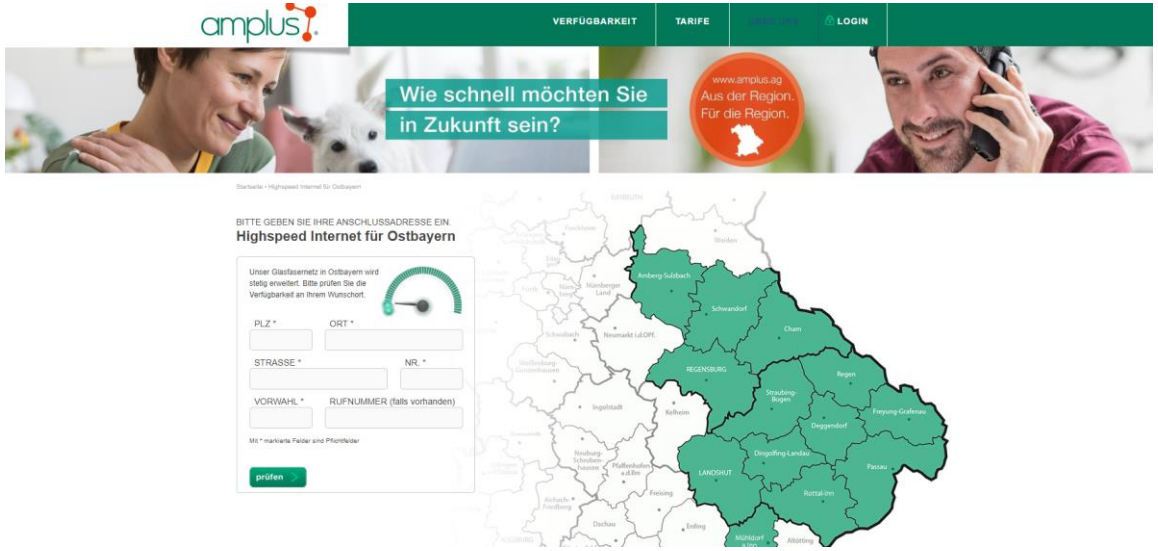

amplus steht für Zugang und Ausbau

- basiert in Teisnach / Bayern
- mehr als 25.000 Kunden
- Ansprechpartner für Kunden und Kommunen
- aus der Region – für die Region: lokal klar verbunden

amplus ist unser Gesicht zu den Endkunden und Gemeinden!

©2021 CCNST

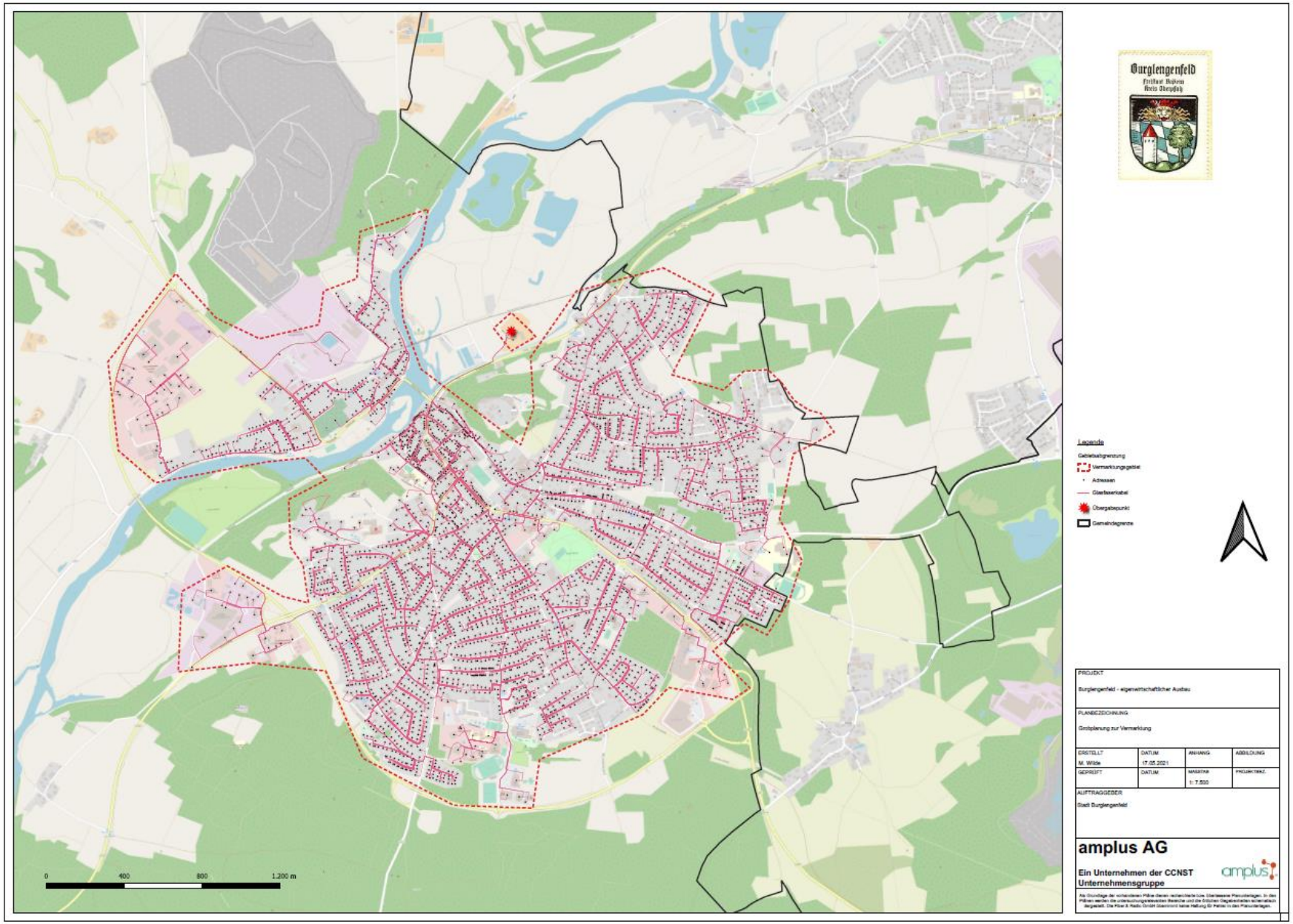

Polygonkarte Burglengenfeld

3.964 Adressen / ca. 7.135 Wohn-& Geschäftseinheiten

2. Nächster Schritt: Vorvermarktung

Stufen der Vorvermarktung

I. STUFE 1: Bürgermeister/Bürgermeisterinnen-Brief

II. STUFE 2: Infomappe mit Anschreiben amplus

III. STUFE 3: Außenwerbung

IV. STUFE 4: Weitere Vertriebskanäle

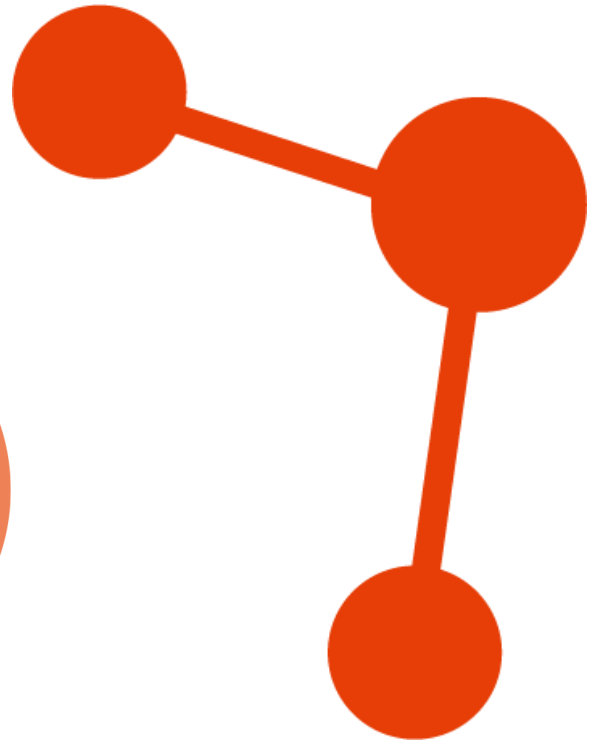

©2021 CCNST

Infomappe & Außenwerbung

Inhalt Infomappe:

- Anschreiben amplus
- Glasfaser-Anschlussvertrag
- Grundstücksnutzungsvertrag
- Informationsflyer
- Telefon- und Internetvertrag
- Portierungsauftrag
- FAQ
- Rückantworthülle

Beispiel Bauzaunbanner

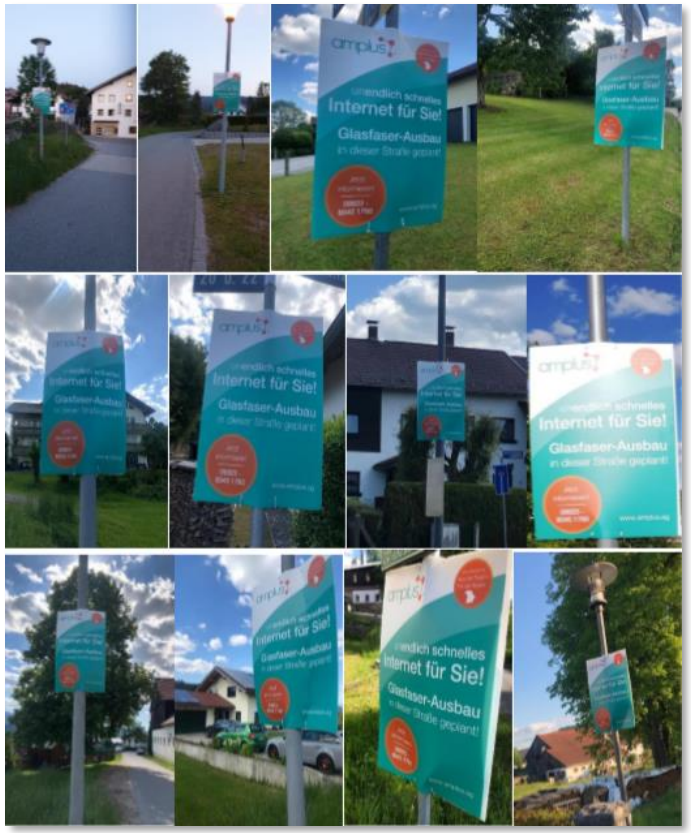

Beispiel Hohlkammerplakate

©2021 CCNST

2. Nächster Schritt: Vorvermarktung

Weitere Vertriebskanäle

Beratungsstützpunkt:

- Aufstellung eines Baucontainers
- Anmieten eines Ladenlokals vor Ort
- Raumnutzung in der Gemeinde

- Infoabend = findet online statt
- Direktvertrieb: Mitarbeiter gehen von Tür zu Tür
- Vertriebspartner vor Ort
- Multiplikatoren

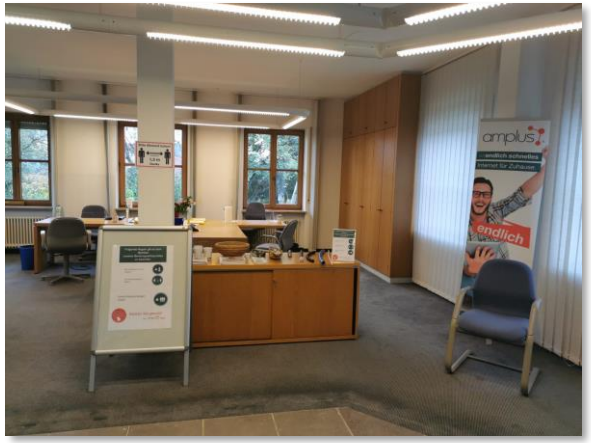

Beispiel Beratungsstützpunkt: Lokalität vor Ort

©2021 CCNST

3. Produkte privat/business

Basistarife privat

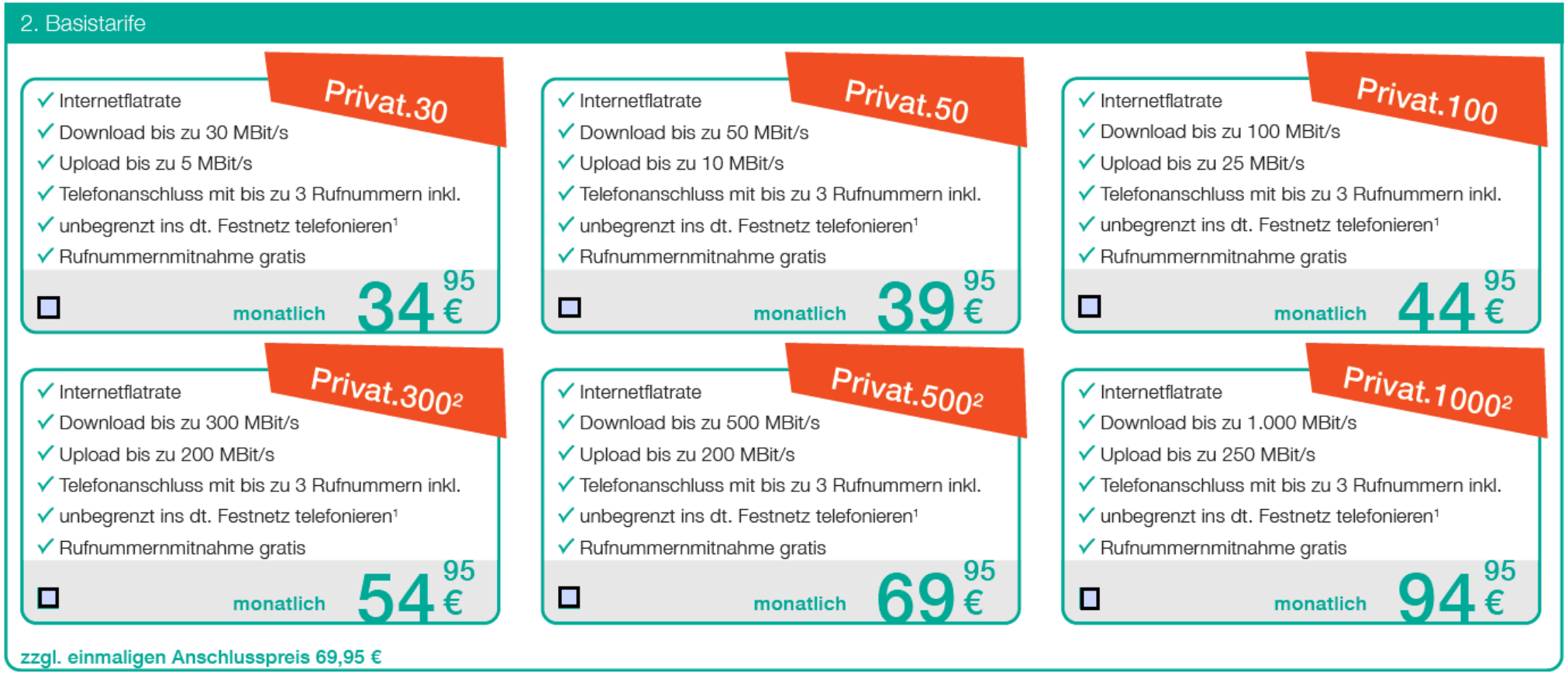

©2021 CCNST

3. Produkte privat/business

Basistarife business

©2021 CCNST

Förderung und Eigenausbau

Gerne erschließen wir auch noch weitere Bereiche Ihrer Gemeinde. Hierfür gibt es folgende Möglichkeiten:

Der Breitbandausbau FTTB/H in Deutschland wird umfangreich gefördert, zum Beispiel

- Gigabit-Richtlinie zum Breitbandausbau des Freistaates Bayern
- Bayerisches Förderprogramm zur Anbindung von Schulen, Krankenhäusern, Rathäusern
- Breitbandförderung des Bundes

Mittels Ausbau mit Eigenmitteln

- erweitern wir Ausbaugebiete
- gehen schwach versorgte Gebiete komplett eigenwirtschaftlich an

©2021 CCNST

VIELEN DANK!

©2021 CCNST

TOP Ö 4

Deutsche GigaNetz

Für Sie bauen wir Lichtgeschwindigkeit

Das Glasfasernetz der Zukunft für Burglengenfeld

Unternehmenspräsentation Mai 2021

Deutsche GigaNetz – das Unternehmen

Langfristig orientierter und vollintegrierter FTTH Netzbetreiber und Qualitätsanbieter

- Gründung 2019 in Hamburg als GermanCom GmbH von einem Expertenteam aus der Telekommunikation mit dem Schwerpunkt Glasfaser-Breitbandausbau. **Langfristig orientierter Qualitätsanbieter** und vollintegrierter FTTH Telekommunikationsanbieter für Privat-, Gewerbe- und Carrierkunden.
- Finanziert von einem **großen globalen Infrastruktur Investor:** InfraRed Capital Partners, ein Unternehmen der SunLife, einer führenden kanadischen Versicherungsgruppe.
- In den nächsten 5 Jahren wenigstens 600 Mio. Euro Investition in qualifizierte Zielgebiete in Deutschland (etwa 250.000 Haushalte/Unternehmen). Bis 2030 bis zu **3 Milliarden Euro** und über 1 Mio. Haushalte.

- **Strategischer Schwerpunkt** ist die **eigenwirtschaftliche** Planung, Vertrieb, Errichtung und Betrieb von FTTH- Glasfaseranschlüssen (Infrastruktur) bevorzugt im ländlichen und vorstädtischen Bereich.
- Diskriminierungsfreie Netze (OpenAccess) und offen für Kooperationen. Im Fokus: **Möglichst 100% Versorgung** mit FTTH-Anschlüssen und -Produkten, idealerweise in Kombination mit vorhandenen Infrastrukturen und ergänzendem, gefördertem Ausbau weißer wie auch grauer Flecken.

Mit einem starken Investor als Partner

Über 20 Jahre Erfahrung in Infrastrukturinvestitionen

Infrared hat den deutschen FTTX-Markt als einen Zielmarkt für den Entwicklungsfonds, InfraRed Infrastructure Fund V („IRIFV“) identifiziert. IRIFV ist durch institutionelle Investoren finanziert – darunter befinden sich auch deutsche Pensionskassen.

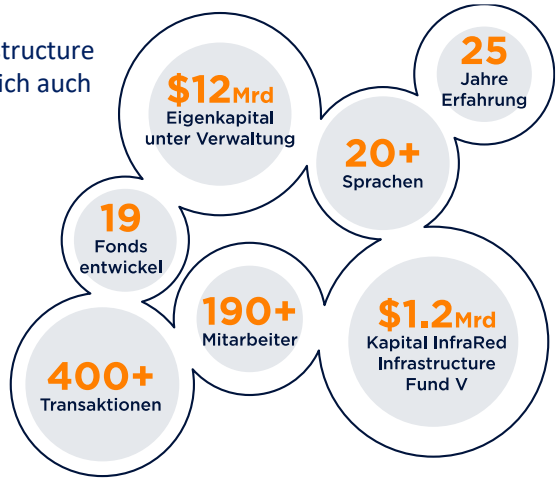

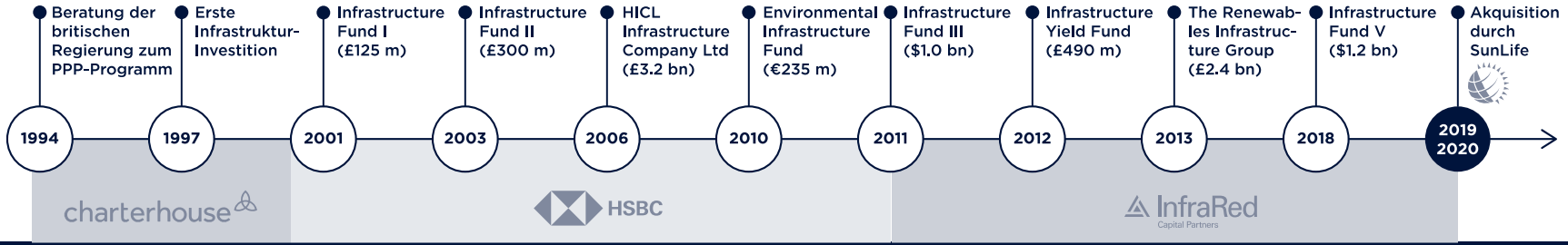

Wie stehen wir im Markt?

Marktpositionierung

- Die Deutsche GigaNetz ist der Qualitätsanbieter für die nächsten Generationen. Wir fokussieren uns auf Infrastruktur und Produkte, die Menschen, Kommunen und Unternehmen tatsächlich voranbringen.
- Wir inspirieren und überzeugen als **zuverlässiger** Partner mit **hochwertigen** Angeboten vor Ort. Unsere Produkte sprechen für sich: Durch herausragende Leistung und sehr attraktive Preise.
- Wir ermöglichen sehr große und **garantierte** Bandbreiten im Download und Upload, und damit das Ende der “bis zu“ Mogelpackungen, sowie eine extrem gute Latenz-Performance.
- Unsere Netze werden auf Basis **neuester Technologien** von renommierten Lieferanten und Servicepartnern geplant, gebaut, dokumentiert und gewartet. Unsere Netzarchitektur ist von Anfang an auf Point to Point (P2P) gebaut. Qualität und ein Höchstmaß an Betriebssicherheit stehen von Beginn an im Mittelpunkt.

Erfahrung im Bau und Betrieb

Prioritäten für ein Qualitätsnetz

Regionale und überreg. Partner im Bau u.a. Visco, Wayss&Freytag, Klenk&Sohn, Strabag, DING-Group, Leinberger, BBG-Bau

- Aus der Region für die Region
- Jahrzehnte lange Erfahrung im Glasfaserausbau
- Eigene Projektleitung und Bauüberwachung vor Ort
- datengestütztes roll-out Tool
- 100%ige Qualitätsprüfung und Dokumentation

telent GmbH aus Backnang – Netzbetrieb für NOKIA Netz

- 24/7 an 365 Tagen
- Service für mehrere tausend Technikstandorte mit über 15 Jahren Erfahrung im Betrieb von TK Netzen
- Spezialisiert auf kritische Infrastruktur, eigene Service Techniker

Glasfaser FTTH versus xDSL

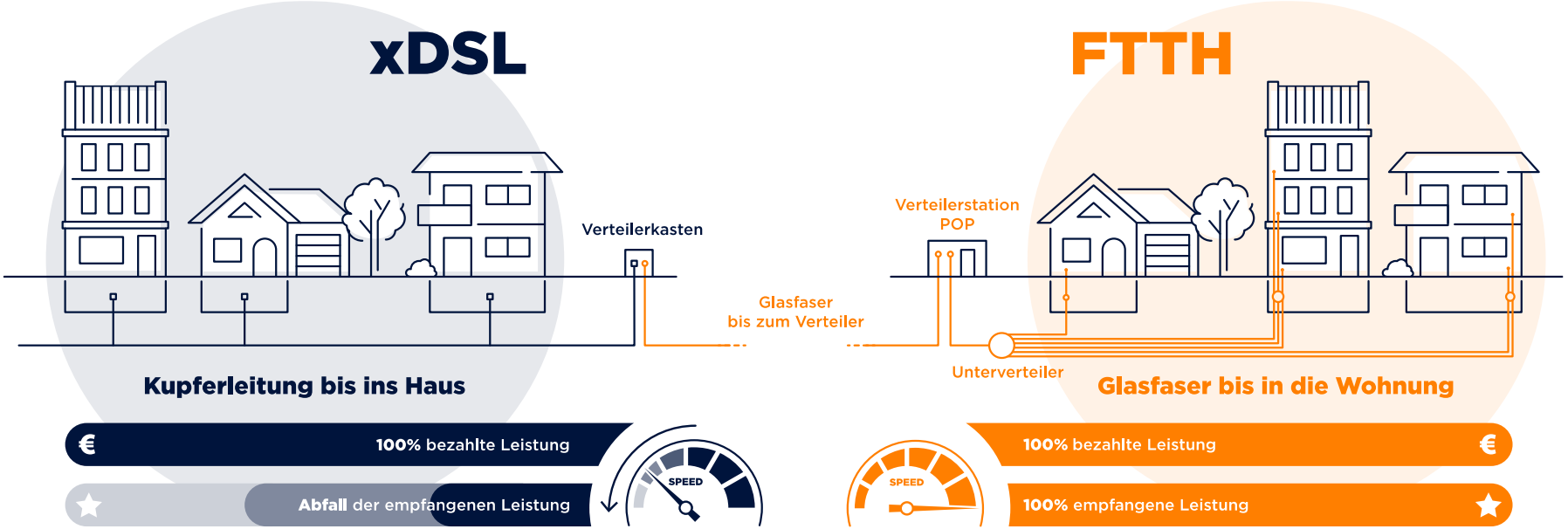

Unsere Tarife

Privatkunden

MyNet 300	MyNet 400	UNSERE EMPFEHLUNG MyNet 600	MyNet 1.000
Highspeed-Internet mit garantierten 300 Mbit/s	**Highspeed-Internet mit garantierten 400 Mbit/s**	**Highspeed-Internet mit garantierten 600 Mbit/s**	**Highspeed-Internet mit garantierten 1.000 Mbit/s**
Internet-Flatrate 300 Mbit/s Download 150 Mbit/s Upload	**Internet-Flatrate** 400 Mbit/s Download 200 Mbit/s Upload	**Internet-Flatrate** 600 Mbit/s Download 300 Mbit/s Upload	**Internet-Flatrate** 1.000 Mbit/s Download 500 Mbit/s Upload
Festnetz Telefonie 2 Telefonleitungen mit bis zu 3 Telefonnummern ab 2,9 Ct./Min ins dt. Festnetz	**Festnetz Flatrate** 2 Telefonleitungen mit bis zu 3 Telefonnummern Flatrate ins dt. Festnetz	**Festnetz Flatrate** 2 Telefonleitungen mit bis zu 3 Telefonnummern Flatrate ins dt. Festnetz	**Festnetz Flatrate** 2 Telefonleitungen mit bis zu 3 Telefonnummern Flatrate ins dt. Festnetz
FRITZ!Box 7530 Premium WLAN Router	**FRITZ!Box 7530** Premium WLAN Router	**FRITZ!Box 7530** Premium WLAN Router	**FRITZ!Box 7530** Premium WLAN Router
~~**Wechselgarantie**~~ ~~in einen kleineren Tarif~~	**Wechselgarantie** in einen kleineren Tarif	**Wechselgarantie** in einen kleineren Tarif	**Wechselgarantie** in einen kleineren Tarif
29,90 €/Monat ab dem 13. Monat 44,90€	**29,90 €/Monat** ab dem 13. Monat 54,90€	**24,90 €/Monat** ab dem 13. Monat 64,90€	**29,90 €/Monat** ab dem 13. Monat 74,90€
Upload-Boost: 300 Mbit/s Download 300 Mbit/s Upload **zzgl. 4,90 €/Monat**	**Upload-Boost:** 400 Mbit/s Download 400 Mbit/s Upload **zzgl. 4,90 €/Monat**	**Upload-Boost:** 600 Mbit/s Download 600 Mbit/s Upload **zzgl. 9,90 €/Monat**	**Upload-Boost:** 1.000 Mbit/s Download 1.000 Mbit/s Upload **zzgl. 14,90 €/Monat**
MyTV: Premium Internet-TV mit über 70 Sendern **zzgl. 9,90 €/Monat**	**MyTV:** Premium Internet-TV mit über 70 Sendern **zzgl. 9,90 €/Monat**	**MyTV:** Premium Internet-TV mit über 70 Sendern **zzgl. 9,90 €/Monat**	**MyTV:** Premium Internet-TV mit über 70 Sendern **zzgl. 9,90 €/Monat**

Fürs Kleingewerbe:

Einfach zum MyNet-Tarif hinzubuchen.

Professional Package

Für Kleinunternehmen, Selbstständige und Freiberufler

14,90 €/Monat

- Premium Router: FRITZ!Box 7590
- Bis zu 10 Rufnummern
- Business-Nutzung des MyNet-Tarifs inklusive
- Professional SLA
- Professional-Hotline

Willkommen in der schnellen Welt von GigaNetz

Unsere Tarife

Geschäftskunden

ProNet 300

Highspeed-Internet mit symmetrischen 300 Mbit/s

- **Internet-Flatrate**
  300 Mbit/s Download
  300 Mbit/s Upload
- **Festnetz-Flatrate**
  4 Sprachkanäle
  bis zu 30 Nummern
  (einheitlicher Block)
  inkl. Telefon-Flat dt. Festnetz
- **Mobilfunk-Flatrate**
  Flatrate in alle dt. Mobilfunktnetze
- **ProBusiness**
  feste IP Adresse
  Business SLA, Business CPE
  Rechnung per Papier
  mit EVN inklusive
  Point-to-Point (P2P) Bauweise
  Businesshotline

PREISANFRAGE

ProNet 600

Highspeed-Internet mit symmetrischen 600 Mbit/s

- **Internet-Flatrate**
  600 Mbit/s Download
  600 Mbit/s Upload
- **Festnetz-Flatrate**
  6 Sprachkanäle
  bis zu 50 Nummern
  (einheitlicher Block)
  inkl. Telefon-Flat dt. Festnetz
- **Mobilfunk-Flatrate**
  Flatrate in alle dt. Mobilfunktnetze
- **ProBusiness**
  feste IP Adressen
  Business SLA, Business CPE
  Rechnung per Papier
  mit EVN inklusive
  Point-to-Point (P2P) Bauweise
  Businesshotline

PREISANFRAGE

ProNet 1.000

Highspeed-Internet mit symmetrischen 1.000 Mbit/s

- **Internet-Flatrate**
  1.000 Mbit/s Download
  1.000 Mbit/s Upload
- **Festnetz-Flatrate**
  8 Sprachkanäle
  bis zu 80 Nummern
  (einheitlicher Block)
  inkl. Telefon-Flat dt. Festnetz
- **Mobilfunk-Flatrate**
  Flatrate in alle dt. Mobilfunktnetze
- **ProBusiness**
  feste IP Adressen
  Business SLA, Business CPE
  Rechnung per Papier
  mit EVN inklusive
  Point-to-Point (P2P) Bauweise
  Businesshotline

PREISANFRAGE

ProNet 3.000

Highspeed-Internet mit symmetrischen 3.000 Mbit/s

- **Internet-Flatrate**
  3.000 Mbit/s Download
  3.000 Mbit/s Upload
- **Festnetz-Flatrate**
  10 Sprachkanäle
  bis zu 100 Nummern
  (einheitlicher Block)
  inkl. Telefon-Flat dt. Festnetz
- **Mobilfunk-Flatrate**
  Flatrate in alle dt. Mobilfunktnetze
- **ProBusiness**
  feste IP Adressen
  Business SLA, Business CPE
  Rechnung per Papier
  mit EVN inklusive
  Point-to-Point (P2P) Bauweise
  Businesshotline

PREISANFRAGE

ProNet 10.000

Highspeed-Internet mit symmetrischen 10.000 Mbit/s

- **Internet-Flatrate**
  10.000 Mbit/s Download
  10.000 Mbit/s Upload
- **Festnetz-Flatrate**
  Sprachkanäle und
  Rufnummernblock
  nach Kundenwunsch
  inkl. Telefon-Flat dt. Festnetz
- **Mobilfunk-Flatrate**
  Flatrate in alle dt. Mobilfunktnetze
- **ProBusiness**
  feste IP Adressen
  Business SLA, Business CPE
  Rechnung per Papier
  mit EVN inklusive
  Point-to-Point (P2P) Bauweise
  Businesshotline

PREISANFRAGE

Ihr Partner für Burglengenfeld

Gemeinsam mit Ihnen realisieren wir 100% Glasfaser

Anbieter in den Gigabit-Regionen
FrankfurtRheinMain | Heilbronn-Franken

Kooperation ist unser Credo

- Langfristiges Engagement - Ausbau im Schulterschluss mit der Kommune
- Planung & Bau in enger Abstimmung (z.B. geeignete Gebiete, bevorzugte Standardverlegetiefe 60cm, Zeitplan)
- Integration bestehender Infrastruktur, kein Überbau
- Diskriminierungsfreie Netze (OpenAccess)
- Kooperation mit Stadtwerk, Infrastrukturanbieter, Kreis, Zweckverband, lokaler Anbieter

100% FTTH/ FTTB aus einer Hand

- Direkte Anbindung unserer Kunden mit Glasfaser bis in die Wohn-/Gewerbeeinheit
- Eigenwirtschaftlicher Ausbau als Schwerpunkt, Ausschreibungsteilnahme für förderfähige Gebiete (weiß/grau)
- Abstimmung zur Ausbauplanung nicht wirtschaftlich darstellbarer Adressen
- Schnellste Realisierungszeiten dank integrierter Umsetzung aller Ausbauvarianten
- Kostenfreier Hausanschluss für Endkunden
- Premium in Planung, Bau, Betrieb. Best-in-Class P2P Netz

Mit einem klaren Fokus

Es ist Zeit für einen Paradigmenwechsel

Anspruch 100% Glasfaser

- In 2 bis 4 Jahren zum flächendeckenden Qualitätsnetz
- optimale Versorgung aller Adressen
- optimierter Bauablauf in Abstimmung mit Bauamt zu Gunsten einer kurzen Realisierungszeit (i.d.R. ~12 Mon.)

100%

Versorgung

Point2Point Qualitätsnetz

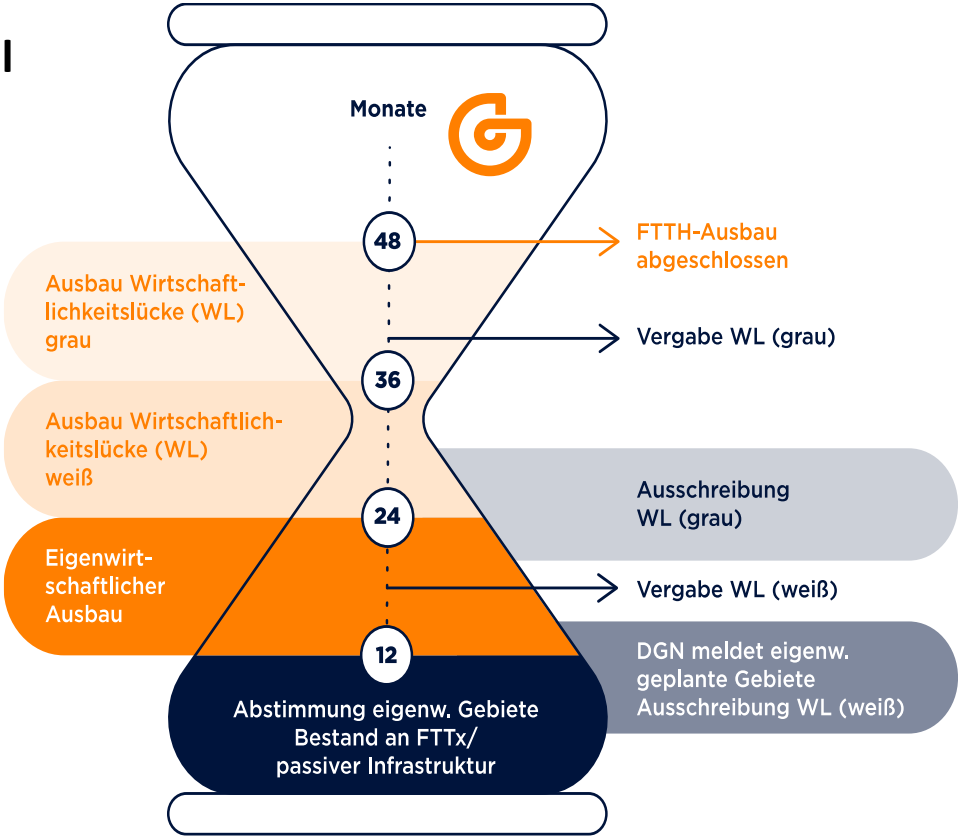

Marketingbaukasten für den Vertrieb

Den Ausbau erklären und Bürger begeistern

- Einrichtung eines Ladengeschäfts
- Townhall Meetings | Webinare
- Markstände | Wochenmärkte
- Vor-Ort-Vertrieb (Beraterteam)

Marketing- & Vertriebskampagne

Lokal verankerte Kampagne zur Ansprache der Bürger

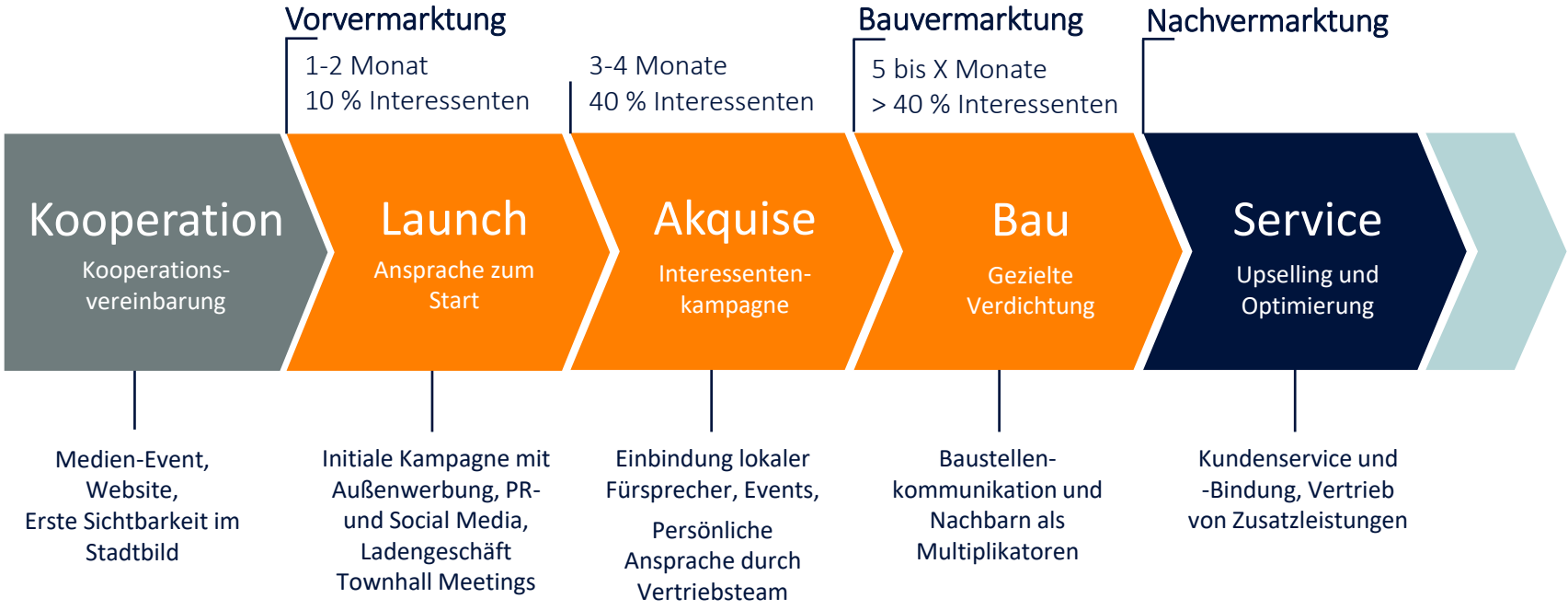

Burglengenfeld

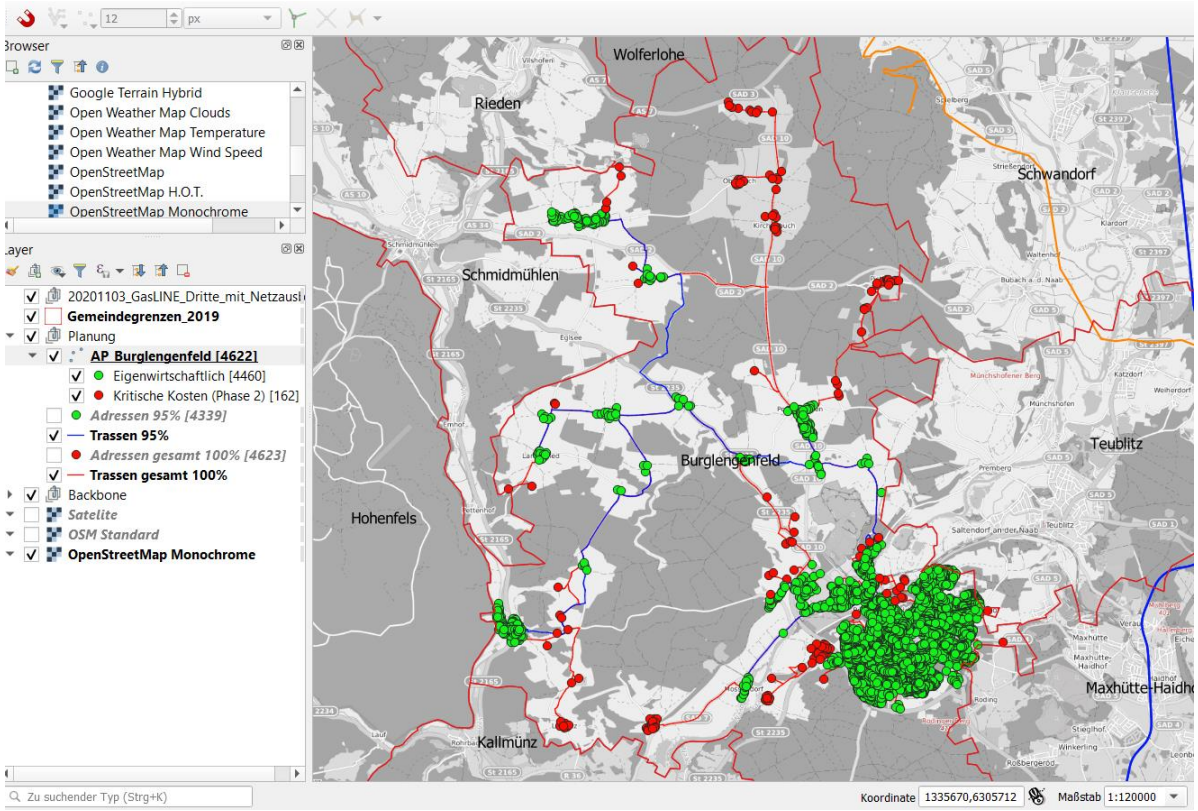

Derzeit Aufteilung in 2-3 Cluster

- Insgesamt ca. 4.622 AP
- Überwiegend kompakter Kern, einige Außenlagen
- => rund 95% „eigenwirtschaftlich“ mögl.
- Für rund 170 AP Förderung notwendig, bzw. Prüfung ob bereits gefördert ausgebaut oder alternativ erreichbar
- Backbone Anbindung ggf. mit Maxhütte-Haidhof

Wie geht es weiter ?

Unser Plan für Burglengenfeld

- Sondierung eigenwirtschaftlicher Ausbau mit Deutsche GigaNetz
- Grobplanung als Diskussionsgrundlage für weitere Schritte
- Nutzbare Infrastruktur in der Kommune | Unterstützungsleistungen detaillieren und absprechen
- Abschluss der Kooperationsvereinbarung als Basis für Vorvermarktung und Ausbau
- Erfolgreiche Vorvermarktung in der Kommune
- Ggf. Einleitung von Förderverfahren für nicht wirtschaftlich erschließbare Bereiche

Deutsche GigaNetz

Martin Herkommer
Regionalleiter Süd
+49 40 605980-240
+49 170 785 9115
martin.herkommer@deutsche-giganetz.de

Deutsche GigaNetz GmbH
Schauenburgerstraße 27
20095 Hamburg

+49 40 605980- 000
info@deutsche-giganetz.de
www.deutsche-giganetz.de

Gehwege - Pflaster Drainstone in grau, versickerungsfähig, 20x30 cm im Halbverband, mit Betonstein-Einfassung 8x25 cm, Gehwege halb-öffentlich
Terrassen - Pflaster Tetrago in grau, gemischtes Format, 20x40/40x40 cm im Wilden-Verband, mit Betonstein-Einfassung 8x25 cm, nicht-öffentlich
Parkplätze - Rasenfugenpflaster, 2cm-Fuge, in grau, versickerungsfähig, 20x20 cm mit Kreuzfuge, PKW-Stellplätze
Traufstreifen, Kiesbett, Breite 35 cm, mit Betonstein-Einfassung 6x25 cm
Stützwände - Stahlbetonfertigteile, Winkelstützwände, HxTxS 140-80x70-50x12,5 cm, Baubreiten 50 cm, Sichtbeton
Treppenstufen - Stahlbetonfertigteile s/a 17/30 cm, Sichtbetonstufen mit mind. 5mm-Fasen
Entwässerungsrinne tlw. mit Eigengefälle Breite=16 cm, Faserfix StD E100
Entwässerungsrinne tlw. mit Eigengefälle Breite=26 cm, Faserfix KS200
Entwässerungskastenrinne, Edelstahl, Breite=15 cm, am Gebäude mit Direktversickerung (mit Rohranschluss und Sickerrohr) und Längsstabrostabdeckung
Garteneweg - Pflaster Kleinformat 10x20 cm, Farbe terracotta, versickerungsfähig verlegt, im halben Läuferverband
Fallschutzflächen - für Spiel- und Klettergeräte, Fallschutzkies, Tiefe 40-60 cm
388,45 m ü.NN
388,23 m ü.NN
± 0,00 m = 390,40 m ü.NN
Gehweg auf Straßenniveau absenken
390,63 m ü.NN (Bestand) Gehweg
390,53 m ü.NN (Bestand) Straße
390,60 m ü.NN (Bestand) Gehweg
390,48 m ü.NN (Bestand) Wasserführung
390,50 m ü.NN (Bestand) Straße
390,70 m ü.NN (Bestand) Gehweg
390,60 m ü.NN (Bestand) Wasserführung
390,60 m ü.NN (Bestand) Straße
391,05 m ü.NN (Bestand) Gehweg
390,95 m ü.NN (Bestand) Straße
391,34 m ü.NN (Bestand) Gehweg
391,22 m ü.NN (Bestand) Wasserführung
391,24 m ü.NN (Bestand) Straße
391,38 m ü.NN (Bestand) Gehweg
Nachbargarage
Nachbargarage
Entwässerungsmulde
Sickermulde Sickerfläche ca. 24 m2
Sickermulde Sickerfläche ca. 23 m2
Sickermulde Sickerfläche ca. 30 m2
Sickermulde Sickerfläche ca. 35 m2
Sickermulde, Sickerfläche ca. 26 m2
Einfassung, Beton, 8x25 cm
Kiesrauhe Einfassung 8x25 cm
Kiesrauhe Einfassung 6x25 cm
Läufer Br:15 cm
Zaunfuß 2,4% Breite=2,0 m
Strang 1, Faserfix KS200 mit Eigengefälle
Strang 4, Faserfix KS200
Strang 5, Faserfix KS200
Strang 6, Faserfix KS200
Strang 9, Faserfix Std E100
Strang 10, Faserfix Std E100
Tiefbord Beton, 10x25 cm
Tiefbord Beton, 10x25 cm
Tiefbord Beton, 10x25 cm
Tiefbord Beton, 10x25 cm
Reserve für Luft-Wärme-Pumpe-Aussengerät 2,65
Reserve für Multitonnen 1,80
Behindertenparkplatz mit Drainstone
Elektroschränke
Stellplatz für Elektro-PKW
Pollerleuchte, quadratisch, in Geländer integriert
Pollerleuchte, quadratisch, in Geländer integriert
Pollerleuchte, quadratisch, in Geländer integriert
0,90 m Sohle-Regenrohr 389,50 ü.NN
0,70 m Sohle-Regenrohr 389,70 ü.NN
0,74 m Sohle-Regenrohr 389,66 ü.NN
0,75 m Sohle-Regenrohr 389,65 ü.NN
0,71 m Sohle-Regenrohr 389,69 ü.NN
0,72 m Sohle-Regenrohr 389,68 ü.NN
0,74 m Sohle-Regenrohr 389,66 ü.NN
0,98 m Sohle-Regenrohr 389,42 ü.NN
1,00 m Sohle-Regenrohr 389,40 ü.NN
0,92 m Sohle-Regenrohr 389,48 ü.NN
0,94 m Sohle-Regenrohr 389,46 ü.NN
1,00 m Sohle-Regenrohr 389,40 ü.NN
0,83 m Sohle-Regenrohr 389,57 ü.NN
0,85 m Sohle-Regenrohr 389,55 ü.NN
0,83 m Sohle-Regenrohr 389,57 ü.NN
2,40 m Sohle-Regenrohr 388,00 ü.NN
Rohrauslauf mit Froschklappe
Hängerutsche mit Hügelpodest
Sitzgruppe Holztisch mit Bänken
Anbaurutsche mit Hügelpodest
Palisadensandkasten 3,5x3,5m mit Sonnensegel/ Sandkastenabdeckung
Palisadensandkasten 2,5x2,5m mit Sonnensegel/ Sandkastenabdeckung
Kletterkuppel aus dem Bestand umsetzen
Kletteranlage mit Kletterbau
Schaukel und Nestschocker
Balancier- und Kletteranlage - aus Robinien-Rundhölzern
Sand- und Matschanlage mit Gartenschlauchanschluss Rundholzanlage
Doppelschaukel aus dem Bestand umsetzen
Holztipi aus dem Bestand umsetzen
Sitzgruppe Holztisch mit Bänken
Baumsitzkreis, Rundholzpalisaden mit Sitzbänken, Tischen und Hockern
Baumbank, umlaufend
best. Baum zu erhalten
Kinderliegebank
Gerätehütte mit überdachter Veranda (Gründung und Einrichtung bauseits)
Sicht-/Lärmschutzelemente - Holz, H=2m
Sicht-/Lärmschutzelemente - Holz, H=2m
neue Hainbuchenhecke mit Rindenmulchbodenabdeckung
Rindenmulchbodenabdeckung
Baumkrone
neuer Baum Wallnuss
neuer Baum Buche
neuer Baum Linde
neuer Baum Rosskastanie
Haselnuss
Beerensträucher Himbeeren, Johannisbeeren
Beerenstrauch Himbeeren, Brombeeren
Beerensträucher Himbeeren, Johannisbeeren
Pollerleuchte, quadratisch, in Geländer integriert
Stahlgeländer Absturzsicherung
Winkelstützwand Sichtbeton
Parkplatz Pflaster
Gehweg Asphalt
Pflaster 8 cm, 2% Gefälle
Entwässerungsrinne, Edelstahl, mit Längsstabrost und einseitiger Perforierung
Graben
Splittbett 5/8, i.M. 3 cm
Tragschicht 0/45, 15 cm
Frostschutzschicht 0/45, 45 cm
Planum
Bettung 0/5 - C12/15
Dränschicht
Dränleitung
best. Schotter material
2% Gefälle vom Gebäude weg
2% Gefälle am Parkplatz zur Straße
2% Quergefälle am Gehweg
Gehweg auf Straßenniveau absenken
Dachrinne
Fallrohr
Zaunfuß 2,4% Breite=2,0 m
Einbau Entwässerungsrinne mit Stahlgeländer
Einbau Entwässerungsrinne mit Stahlgeländer
Einbau Entwässerungsrinne mit Stahlgeländer

STADT WERKE Burglengenfeld

ANSTALT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadtwerke Burglengenfeld

(Wasserabgabesatzung – WAS –)

vom

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlassen die Stadtwerke Burglengenfeld folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadtwerke Burglengenfeld betreiben eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Stadt Burglengenfeld, ausschließlich der vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe mit Wasser versorgten Ortsteile.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmen die Stadtwerke Burglengenfeld.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.

(2) Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Ausgangsventil	ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler.

Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmen die Stadtwerke Burglengenfeld. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Die Stadtwerke Burglengenfeld können den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen den Stadtwerken Burglengenfeld erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Stadtwerke Burglengenfeld können ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückeigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadtwerke Burglengenfeld die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6
Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken Burglengenfeld einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7
Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

(2) Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Absatz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(3) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(5) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer den Stadtwerken Burglengenfeld Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8
Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so können die Stadtwerke Burglengenfeld durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9
Grundstücksanschluss ehemaliger Abs. 1 entfällt

(1) Der Grundstücksanschluss wird von den Stadtwerken Burglengenfeld hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

~~(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Stadt.~~

(2) Die Stadtwerke Burglengenfeld bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmen auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so können die Stadtwerke Burglengenfeld verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Stadtwerke Burglengenfeld können hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich den Stadtwerken Burglengenfeld mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers ehemaliger Abs. 3 entfällt

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadtwerke Burglengenfeld zu veranlassen.

~~(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die~~

~~1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder~~

~~2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind~~

~~und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.~~

§ 11
Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind den Stadtwerken Burglengenfeld folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,

b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,

c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,

d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei den Stadtwerken Burglengenfeld aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Stadtwerke Burglengenfeld prüfen, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilen die Stadtwerke Burglengenfeld schriftlich ihre Zustimmung und geben eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmen die Stadtwerke Burglengenfeld nicht zu, setzen sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke Burglengenfeld begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadtwerke Burglengenfeld oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadtwerke Burglengenfeld oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadtwerke Burglengenfeld sind

berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtwerke Burglengenfeld verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadtwerke Burglengenfeld freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei den Stadtwerken Burglengenfeld über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadtwerke Burglengenfeld oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 können die Stadtwerke Burglengenfeld Ausnahmen zulassen.

§ 12
Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Stadtwerke Burglengenfeld sind berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie haben auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Stadtwerke Burglengenfeld berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben sind sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die Stadtwerke Burglengenfeld keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13
Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadtwerke Burglengenfeld, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung,

ob die Vorschriften dieser Satzung und die von den Stadtwerken Burglengenfeld auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadtwerke Burglengenfeld berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme den Stadtwerken Burglengenfeld mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften den Stadtwerken Burglengenfeld für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14
Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Stadtwerke Burglengenfeld zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadtwerke Burglengenfeld die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15
Art und Umfang der Versorgung

(1) Die Stadtwerke Burglengenfeld stellen das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefern das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die Stadtwerke Burglengenfeld sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Stadtwerke Burglengenfeld werden eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die Stadtwerke Burglengenfeld stellen das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadtwerke Burglengenfeld durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert sind. Die Stadtwerke Burglengenfeld können die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Stadtwerke Burglengenfeld dürfen ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, geben die Stadtwerke Burglengenfeld Absperrungen der

Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichten die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke Burglengenfeld; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadtwerke Burglengenfeld nicht abwenden können, oder die aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16
Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und den Stadtwerken Burglengenfeld zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadtwerke Burglengenfeld, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr haben die Stadtwerke Burglengenfeld das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17
Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei den Stadtwerken Burglengenfeld zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheiden die Stadtwerke Burglengenfeld; sie legen die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellen die Stadtwerke Burglengenfeld auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzen die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18
Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die Stadtwerke Burglengenfeld aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von den Stadtwerken Burglengenfeld oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadtwerke Burglengenfeld oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadtwerke Burglengenfeld verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haften die Stadtwerke Burglengenfeld für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadtwerke Burglengenfeld sind verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind den Stadtwerken Burglengenfeld unverzüglich mitzuteilen.

§ 19
Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadtwerke Burglengenfeld. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadtwerke Burglengenfeld; sie bestimmen auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung haben die Stadtwerke Burglengenfeld so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie haben den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die Stadtwerke Burglengenfeld sind verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Stadtwerke Burglengenfeld können die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den Stadtwerken Burglengenfeld unverzüglich

mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadtwerke Burglengenfeld möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadtwerke Burglengenfeld vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 19a
Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

(1) Die Stadtwerke Burglengenfeld setzen nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreiben diese.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Stadtwerke Burglengenfeld möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadtwerke Burglengenfeld vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadtwerke Burglengenfeld können verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21
Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken Burglengenfeld, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Stadtwerke Burglengenfeld brauchen dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22
Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist den Stadtwerken Burglengenfeld unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich den Stadtwerken Burglengenfeld zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei den Stadtwerken Burglengenfeld Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23
Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Stadtwerke Burglengenfeld sind berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke Burglengenfeld oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke Burglengenfeld berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Burglengenfeld können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadtwerke Burglengenfeld haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,

2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadtwerke Burglengenfeld mit den Installationsarbeiten beginnt,

4. gegen die von den Stadtwerken Burglengenfeld nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadtwerke Burglengenfeld können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.1997, zuletzt geändert mit Satzung vom 29.10.2010 außer Kraft.

Burglengenfeld, den

Johannes Ortner
Vorstand

Verbandssatzung des Zweckverbands zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof - Teublitz

Aufgrund Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) beschließt die Stadt Teublitz folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom TT.MM.2021 genehmigte

Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Name, Sitz, Rechtsstellung und Aufsicht

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof - Teublitz“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Teublitz.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Schwandorf.

§ 2
Verbandsmitglieder, räumlicher Wirkungsbereich

(1) Verbandsmitglieder sind die Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz.

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 erforderlich ist.

(3) Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands (Verbandsgebiet) umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder.

§ 3
Aufgaben des Zweckverbands

(1) [1]Aufgabe des Zweckverbands ist die Erledigung der nachfolgend bezeichneten Verwaltungsaufgaben seiner Verbandsmitglieder einschließlich Errichtung, Unterhalt und Betrieb der dazu erforderlichen Einrichtungen.

(2) Der Zweckverband erfüllt folgende Aufgaben:

1. [1]Betrieb und Unterhalt der gemeinsamen Geschäftsstelle des Städtedreiecks. [2]Dies umfasst:

   a) Koordination der Aktivitäten der interkommunalen Kooperation,
   b) Entwicklung, Beratung und Betreuung von innovativen gemeinschaftlichen Projekten,
   c) Öffentlichkeitsarbeit,
   d) Organisation von Ausstellungen, kulturellen Veranstaltungen und Festen,
   e) Vorbereitung von gemeinsamen Beschaffungen der Verbandsmitglieder
   f) Einrichtung einer Koordinierungsstelle Landesplanung und Regionalplanung.

2. [1]Betreuung der Stadtarchive der Verbandsmitglieder. [2]Dies umfasst:

   a) Betrieb und Betreuung der Stadtarchive an ihren Standorten bei den Verbandsmitgliedern,
   b) Beratung von Archivnutzern,
   c) Verzeichnung der Bestände,
   d) Bewertung von Archivgut,
   e) Erschließung der Archivbestände,
   f) wissenschaftliche Dokumentation einschließlich Erstellung von Beiträgen, etwa für Festschriften.

3. [1]Betrieb und Unterhalt der Kleiderkammer des Städtedreiecks. [2]Dies umfasst:

   a) Betrieb und Unterhalt der Kleiderkammer im Städtedreieck,
   b) Entgegennahme von Sachspenden (Kleidung, Schuhe, Spielzeug, jedoch keine Haushaltswaren und sperrigen Gegenstände),
   c) Ausgabe von als Sachspende erhaltener Kleidung, Schuhen und Spielzeug an Bedürftige,
   d) Öffentlichkeitsarbeit der / für die Kleiderkammer.

4. [1]Wirtschaftsförderung für die Verbandsmitglieder einschließlich Fremdenverkehrsförderung und Förderung der Naherholungs- und Freizeitgestaltungsmöglichkeiten. [2]Dies umfasst:

   a) aufgabenbezogene Kommunikation mit den Verbandsmitgliedern und Koordination der aufgabenbezogenen Kommunikation zwischen den Verbandsmitgliedern und aufgabenbezogene Kommunikation mit den vor Ort tätigen Gewerbe-, Einzelhandels-, und ähnlichen Interessenverbänden der Verbandsmitglieder,

   b) Sammlung und Aufbereitung von Informationen zu Gewerbeflächen und Gewerbepotentialflächen für Gewerbeneuansiedelungen- und Umsiedelungen zur Erstellung eines gemeinsamen Flächenprogramms unter Priorisierung der Bestandsflächen der Verbandsmitglieder.

c) Entwicklung und Durchführung von Marketingmaßnahmen für das gemeinsame Flächenprogramm der Verbandsmitglieder in Internet, Rundfunk und Printmedien,

d) Ansprache und Beratung potentieller Investoren und potentiell ansiedlungsinteressierter Unternehmen und Existenzgründer,

e) Betreuung von Ansiedlungsvorhaben und Existenzgründungen,

f) Vorbereitung und Durchführung von Investorengesprächen in Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern,

g) Marketing und Öffentlichkeitsarbeit für die Ferien- / Urlaubsregion Südliche Naab-Vils in Internet, Rundfunk und Printmedien,

h) Erstellung, Pflege und Veröffentlichung von Tourismusbroschüren und Gastgeberverzeichnissen,

i) Beschilderung von Wanderwegen und Radwegen.

5. [1]Errichtung und Betrieb des Interkommunalen Recyclinghofs im Gewerbegebiet Teublitz-Südost. [2]Dies umfasst:

a) Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Schwandorf als entsorgungspflichtiger Körperschaft (Art. 3 Abs. 1 BayAbfG) für Errichtung und Betrieb des Interkommunalen Recyclinghofs im Gewerbegebiet Teublitz-Südost,

b) Errichtung des Interkommunalen Recyclinghofs auf dem dazu vom Zweckverband bei der Stadt Teublitz gemieteten bzw. gepachteten Grundstück,

c) Betrieb und Unterhalt des errichteten Interkommunalen Recyclinghofs,

d) unentgeltliche Entgegennahme der Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nach der gemäß Buchstabe a) zwischen dem Zweckverband und dem Landkreis Schwandorf geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als zur Entgegennahme auf dem Interkommunalen Recyclinghof bestimmt sind, für Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung im Sinne der Nrn. 2 - 5 des § 6 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG),

e) Einrichtung einer Wildentsorgungsstelle (Konfiskatbehälter).

6. [1]Wahrnehmung des den Verbandsmitgliedern obliegenden Feuerbeschauwesens nach der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV).

7. [1]Förderung des Klimaschutzes im Städtedreieck einschließlich der Befassung mit allen Fragen und Aufgaben zum ökologischen und energiebewussten Handeln zur Verbesserung der Umweltbilanz im Städtedreieck. [2]Dies umfasst die Koordination der für den Klimaschutz bei den Verbandsmitgliedern zuständigen Stellen und Abstimmung der Klimaschutzkonzepte der Verbandsmitglieder.

(3) [1]Die Verbandsmitglieder können dem Zweckverband im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weitere Aufgaben übertragen. [2]Die Übertragung weiterer Aufgaben bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) [1]Der Zweckverband erlässt für die ehrenamtliche Tätigkeit der Verbandsräte eine Entschädigungssatzung. [2]Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die für

die Wahrnehmung des Feuerbeschauwesens (Abs. 2 Nr. 6) erforderlichen Befugnisse. [3]Weitere Befugnisse werden dem Zweckverband nicht übertragen.

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 4
Nutzung Flächen

(1) Der Zweckverband schließt mit dem jeweiligen Verbandsmitglied die Miet- bzw. Pachtverträge zum Erwerb des Nutzungsrechts an den Flächen, die zur Erfüllung seiner in § 3 Abs. 2 bestimmten Aufgaben erforderlich sind.

(2) [1]Der Zweckverband mietet bzw. pachtet das für Errichtung und Betrieb des Interkommunalen Recyclinghofs erforderliche Grundstück (§ 3 Abs. 2 Nr. 5) sowie die Kleiderkammer (§ 3 Abs. 2 Nr. 3). [2]Die Archivflächen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) verbleiben mit der jeweils darauf ruhenden Unterhaltslast einschließlich Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung bei ihren bisherigen Inhabern.

(3) [1]Der Zweckverband wird die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Büroflächen aus dem bisherigen gemeindlichen Bestand der Verbandsmitglieder anmieten. [2]Der Zweckverband schließt mit den Verbandsmitgliedern die hierzu erforderlichen Mietverträge. [3]Die Miethöhe ist nach der ortsüblichen Miete für vergleichbare Gewerbeimmobilien zu bemessen.

§ 5
Übernahmeberechtigung und -verpflichtung des Zweckverbands

(1) [1]Der Zweckverband ist berechtigt, bei den Verbandsmitgliedern für die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 vorhandene bewegliche Vermögensgegenstände, insbesondere Mobiliar und IT-Ausstattung, zu übernehmen. [2]Eine finanzielle Ablöse zum Zeitwert erfolgt dabei nur für die beweglichen Vermögensgegenstände, deren Zeitwert jeweils mindestens 100 € (in Worten: einhundert Euro) beträgt. [3]Zur entgeltlichen Übernahme beweglicher Vermögensgegenstände schließt der Zweckverband mit dem jeweiligen Verbandsmitglied gesonderte Vereinbarungen.

(2) [1]Der Zweckverband ist verpflichtet, die bei den Verbandsmitgliedern für die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 beschäftigten Arbeitnehmer zu übernehmen. [2]Für die Überleitung der Arbeitnehmer werden zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen dem Zweckverband und den überzuleitenden Arbeitnehmern gesonderte Vereinbarungen geschlossen. [3]Der Zweckverband wird Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbands Bayern (KAV) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6
Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

§ 7
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) [1]Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden sowie seinen beiden Stellvertretern (§ 15) und 15 weiteren Verbandsräten. [2]Jedes Verbandsmitglied entsendet aus seinem jeweiligen Stadtrat jeweils fünf der weiteren Verbandsräte.

(2) [1]Die Verbandsräte kraft Amtes (Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG) werden im Fall ihrer Verhinderung in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter im Amt gemäß Art. 39 Abs. 1 GO vertreten. [2]Ist bei einem oder mehreren der Verbandsmitglieder der jeweilige 2. Bürgermeister als weiterer Verbandsrat entsandt, so wird der erste Bürgermeister in der Verbandsversammlung im Fall der Verhinderung durch den nach Reihenfolge weiteren Vertreter im Amt (3. Bürgermeister, weitere Stellvertreter) vertreten. [3]Die weiteren Verbandsräte haben für den Fall der Verhinderung namentlich benannte Stellvertreter, die von den Verbandsmitgliedern aus dem jeweiligen Stadtrat bestellt werden. [4]Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

(3) [1]Die Amtszeit der Verbandsräte kraft Amtes endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. [2]Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit des jeweiligen Stadtrats bestellt.

(4) [1]Mit dem Ausscheiden eines weiteren Verbandsrats aus dem jeweiligen Stadtrat endet die Amtszeit als weiterer Verbandsrat. [2]Endet die Amtszeit eines weiteren Verbandsrats vorzeitig, entsendet das jeweilige Verbandsmitglied aus seinem Stadtrat unverzüglich eine andere Person als weiteren Verbandsrat. [3]Gleiches gilt für die namentlich benannten Stellvertreter.

§ 8
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) [1]Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. [2]Verbandsräte kraft Amtes haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. [3]Das Nähere hierzu legt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 9
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) [1]Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. [2]Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. [3]In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) [1]Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. [2]Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Verbandsräte oder der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 10
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) [1]Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. [2]Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) [1]Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teilzunehmen. [2]Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

(3) [1]Die Aufsichtsbehörde ist vor jeder Sitzung zu unterrichten. [2]§ 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbands werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.

(2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss oder den Geschäftsleiter übertragen werden (Art. 34 Abs. 2 KommZG):

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
3. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
4. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
5. die Festsetzung von Entschädigungen (§§ 3 Abs. 4, 8),
6. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
7. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung des Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt weiter über:

1. den Abschluss von Rechtsgeschäften einschließlich des Erwerbs, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die für den Zweckverband einmalig oder kumuliert je Haushaltsjahr Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 EUR mit sich bringen,

2. die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben ab einem Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 40 Abs. 1 S. 1 KommZG i.V.m. Art. 66 Abs. 1 S. 1 GO),

3. die Bestellung und Entlassung des Geschäftsleiters.

§ 12
Stimmverteilung und Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) [1]Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. [2]Die Verbandsversammlung umfasst damit 18 Stimmen.

(2) [1]Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. [2]Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. [3]Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt

oder

2. sämtliche Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Verbandsrat bzw. Stellvertreter der Behandlung widerspricht.

(3) [1]Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Beratungsgegenstands einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. [2]Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(4) [1]Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. [3]Es wird offen abgestimmt. [4]Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. [5]Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

§ 13
Zusammensetzung und Sitzungen des Verbandsausschusses, Stellvertretung und Rechtsstellung der Ausschussmitglieder

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den weiteren Verbandsräten kraft Amtes.

(2) [1]Die Verbandsversammlung bestellt für die Mitglieder des Verbandsausschusses Stellvertreter aus den weiteren Verbandsräten, wobei jedes Verbandsmitglied zu berücksichtigen ist. [2]Die Bestellung zum Stellvertreter gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. [3]Die für die Mitglieder des Verbandsausschusses bestellten Stellvertreter können von der Verbandsversammlung nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) [1]Der jeweilige Verbandsvorsitzende (§ 15) ist zugleich Vorsitzender des Verbandsausschusses. [2]Der Vorsitzende des Verbandsausschusses wird im Falle seiner Verhinderung für die Funktion des Ausschussvorsitzenden durch den Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und für das Stimmrecht durch seinen nach Abs. 2 bestellten Stellvertreter vertreten.

(4) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung (§§ 9, 10 Abs. 1 und 12) entsprechend.

(5) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses gilt § 8 entsprechend.

§ 14
Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss berät in nicht öffentlicher Sitzung die Angelegenheiten vor, über die die Verbandsversammlung beschließt.

(2) Der Verbandsausschuss beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht nach dem Gesetz oder dieser Verbandssatzung in den Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung fallen oder nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderem Beschluss der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden oder dem Geschäftsleiter zur selbständigen Entscheidung übertragen sind (Auffangzuständigkeit des Verbandsausschusses).

(3) Der Verbandsausschuss beschließt insbesondere über:

1. den Abschluss von Rechtsgeschäften einschließlich des Erwerbs, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die für den Zweckverband einmalig oder kumuliert je Haushaltsjahr Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000 EUR mit sich bringen,

2. die Aufnahme von Darlehen,

3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 EUR übersteigt,

4. die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10.000 EUR bis zu einem Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 40 Abs. 1 S. 1 KommZG i.V.m. Art. 66 Abs. 1 S. 1 GO),

5. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.

(4) Der Verbandsausschuss beschließt des Weiteren über die Angelegenheiten, die ihm die Verbandsversammlung durch besonderen Beschluss unbeschadet des Art. 37 Abs. 2 KommZG bzw. § 11 Abs. 2 dieser Verbandssatzung aus ihren gesetzlichen Zuständigkeiten übertragen hat.

(5) [1]Der Verbandsausschuss kann Angelegenheiten, über die er zu beschließen hat, allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsleiter übertragen. [2]Er kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 15
Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende hat einen ersten und einen weiteren Stellvertreter.

(2) Verbandsvorsitzender, erster stellvertretender Verbandsvorsitzender und weiterer stellvertretender Verbandsvorsitzender sind die jeweiligen ersten Bürgermeister der Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz.

(3) [1]Am Tag des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung wird der erste Bürgermeister der Stadt Maxhütte-Haidhof Verbandsvorsitzender, der erste Bürgermeister der Stadt Teublitz erster stellvertretender Verbandsvorsitzender und der erste Bürgermeister der Stadt Burglengenfeld weiterer stellvertretender Verbandsvorsitzender. [2]Nach zwei Jahren übernimmt der erste Bürgermeister der Stadt Teublitz den Verbandsvorsitz, der erste Bürgermeister der Stadt Burglengenfeld den ersten stellvertretenden Verbandsvorsitz und der erste Bürgermeister der Stadt Maxhütte-Haidhof den weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitz. [3]Nach weiteren zwei Jahren übernimmt der erste Bürgermeister der Stadt Burglengenfeld den Verbandsvorsitz, der erste Bürgermeister der Stadt Maxhütte-Haidhof den ersten stellvertretenden Verbandsvorsitz und der erste Bürgermeister der Stadt Teublitz den weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitz. [5]Der zweijährige Wechselturnus und die Reihenfolge im Verbandsvorsitz gelten auch in der Folgezeit.

(4) [1]Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, wird er für die Funktion des Verbandsvorsitzenden durch den ersten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten. [2]Ist auch der erste stellvertretende Verbandsvorsitzende verhindert, wird der Verbandsvorsitzende für die Funktion des Verbandsvorsitzenden durch den weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten. [3]Für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung wird der Verbandsvorsitzende durch seinen Vertreter im Amt vertreten.

§ 16
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) [1]Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.[2]Er erfüllt die ihm im KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Aufgaben nach Abs. 2 insbesondere über:

1. den Abschluss von Rechtsgeschäften einschließlich des Erwerbes, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, die für den Zweckverband einmalig oder kumuliert je Haushaltsjahr Verpflichtungen in Höhe von bis zu 25.000 EUR mit sich bringen,
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 EUR nicht übersteigt,
3. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 40 Abs. 1 S. 1 KommZG i.V.m. Art. 66 Abs. 1 S. 1 GO),

4. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Zweckverbands bis einschließlich Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

(4) Durch besonderen Beschluss des Verbandsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet § 11 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17
Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschaft- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

§ 18
Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) [1]Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. [2]Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

§ 19
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der durch Fördermittel, Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbands wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Umlage).

(2) [1]Die Stadt Burglengenfeld, die Stadt Maxhütte-Haidhof und die Stadt Teublitz tragen die Umlage nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zueinander. [2]Es gilt die letzte jeweils zum 1. Januar durch das Bayerische Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik amtlich festgestellte Einwohnerzahl.

(3) [1]Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. [2]Die Umlage kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(4) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) [1]Die Umlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. [2]Werden diese Teilzahlungen nicht rechtzeitig entrichtet, werden vom säumigen Verbandsmitglied Verzugszinsen erhoben. [3]Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(6) [1]Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahrs noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. [2]Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20
Geschäftsstelle, Geschäftsleiter und Kassenverwaltung

(1) [1]Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle mit Sitz in Teublitz. [2]Die Geschäftsstelle führt die laufenden Verwaltungsarbeiten des Zweckverbands einschließlich der Aufstellung des Haushaltsplans durch. [3]Die Führung der Kassengeschäfte wird gegen angemessene Kostenerstattung auf die Stadtkasse Teublitz übertragen. [4]Der Zweckverband und die Stadt Teublitz schließen hierzu eine Zweckvereinbarung.

(2) [1]Der Zweckverband stattet die Geschäftsstelle mit dem erforderlichen Personal aus. [2]Er soll sich dabei des nach § 5 Abs. 2 übernommenen Personals bedienen.

(3) [1]Der Zweckverband bestellt einen Geschäftsleiter. [2]Aufgaben und Zuständigkeiten des Geschäftsleiters bestimmen sich nach Art. 39 Abs. 2 KommZG.

§ 21
Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt der Verbandsversammlung die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) [1]Die Jahresrechnung wird binnen drei Monaten nach Vorlage durch den Verbandsvorsitzenden durch einen aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bildendem Prüfungsausschuss örtlich geprüft. [2]Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Verbandsräten. [3]Der Verbandsvorsitzende ist nicht Mitglied des Prüfungsausschusses. [4]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Nach der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Änderung der Verbandssatzung, Austritt, Auflösung und Abwicklung des Zweckverbands

§ 22
Änderung der Verbandssatzung, Beitritt weiterer Mitglieder

(1) Änderungen der in § 3 Abs. 2 bestimmten Verbandsaufgaben und der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedürfen eines einstimmigen Beschlusses mit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(2) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(3) [1]Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt zu machen. [2]Änderungen der Verbandssatzung werden am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 23
Austritt, außerordentliche Kündigung

(1) Der Austritt eines Verbandsmitglieds ist nur mit Zustimmung der anderen Verbandsmitglieder möglich.

(2) [1]Der Austritt eines Verbandsmitglieds ist nur zum Schluss eines Haushaltsjahres zulässig, frühestens jedoch fünf Jahre nach Gründung des Zweckverbands. [2]Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden.

(3) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen, wenn die Fortsetzung der Mitgliedschaft auch unter Würdigung der Interessen der verbleibenden Mitglieder unzumutbar geworden ist.

(4) [1]Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. [2]Das ausscheidende Mitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Zeitwert zu übernehmen, soweit diese Gegenstände vom Zweckverband nicht mehr benötigt werden. [3]Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens mit der Auflösung des Zweckverbands fällig. [4]Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 24
Auflösung, Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, findet vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen eine Abwicklung nach Art. 47 KommZG statt.

(3) [1]Die bei Auflösung vorhandenen Verbandsmitglieder haben angemessene Regelungen über die weitere Verwendung bzw. Verwertung der vorhandenen unbeweglichen und beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens anzustreben. [2]Insbesondere soll den Städten die Möglichkeit eingeräumt werden, vorhandenes Mobiliar und IT-Ausstattung zum Zeitwert zu erwerben.

(4) [1]Die bei Auflösung vorhandenen Beschäftigten des Zweckverbands sind in dem Verhältnis in gemeindliche Beschäftigungsverhältnisse zu übernehmen, wie die Beschäftigten bei der Errichtung des Zweckverbands auf den Zweckverband übergegangen waren. [2]Dabei ist zu berücksichtigen, dass Beschäftigte, die vor Errichtung des Zweckverbands bei einer Verbandsgemeinde beschäftigt waren, von dieser wieder zu übernehmen sind.

(5) Ein nach Abwicklung der Geschäfte, Befriedigung der Gläubiger und Auseinandersetzung nach Absätzen 2 und 3 verbleibendes Negativsaldo bzw. verbleibender Überschuss ist nach dem Umlegungsschlüssel der Umlage (§ 19 Abs. 2) zwischen den Städten aufzuteilen.

V. Schlussbestimmungen

§ 25
Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreiben, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 26
Öffentliche Bekanntmachung

(1) [1]Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde. [2]Die Verbandsmitglieder weisen in der für die amtliche Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

(2) [1]Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in ortsüblicher Weise vorgenommen. [2]Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde anordnen.

§ 27
Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern aus dem Verbandsverhältnis ist das Landratsamt Schwandorf zur Schlichtung anzurufen.

(2) Soweit eine Schlichtung nicht zu erreichen ist, sind die Streitbeteiligten berechtigt, die im Streit stehenden Rechte und Pflichten vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen.

§ 28
Inkrafttreten

[1]Die Aufsichtsbehörde hat die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem Amtsblatt amtlich bekannt zu machen. [2]Der Zweckverband entsteht am Tag nach dieser Bekanntmachung.